

# **Bewertungsempfehlungen für die Bereiche Straßenbau und Verkehr**

*[Februar 2025]*

für

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und  
Digitalisierung (Abteilung 4: Verkehr)

und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Version 2

**Version 1 der Bewertungsempfehlungen wurde 2019 veröffentlicht.**

**Dem Bewertungsteam gehörten zwischen 2016 und 2019 an:**

Dr. Sabine Graf (NLA-Hannover), Dr. Martin Fimpel (NLA-Wolfenbüttel), Christoph Brunken (NLA-Oldenburg), Dr. Jörg Voigt (NLA-Stade), Christiane Tschubel (NLA-Hannover, Bergarchiv Clausthal), Dr. Nicolas Rügge (NLA-Hannover), Dr. Christian Schlöder (NLA-Hannover)

**Version 2 der Bewertungsempfehlungen wurde 2024 überarbeitet von:**

Dr. Martin Fimpel (NLA-Wolfenbüttel) und Dr. Nicolas Rügge (NLA-Hannover)

Herausgeber:

Niedersächsisches Landesarchiv

Am Archiv 1

30169 Hannover

Telefon: (0511) 120 66 01

E-Mail: [poststelle@nla.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nla.niedersachsen.de)

## Inhaltsverzeichnis

### Vorbemerkung

1. Aufgaben und Organisation der niedersächsischen Straßenverwaltung.....	4
1.1 Zur Behördengeschichte.....	4
1.2 Heutige Behördenorganisation und Zuständigkeit.....	5
1.3 Auftragsverwaltung für den Bund.....	8
2. Vorgehen des Bewertungsteams und grundsätzliche Überlegungen.....	10
2.1 Zur Vorgehensweise.....	10
2.2 Ausgangssituation in Niedersachsen.....	11
2.3 Überlieferungsziele.....	13
3. Bewertungsempfehlungen.....	16
3.1 Wirtschaftsministerium (MW).....	16
3.2 Zentraler Geschäftsbereich der NLStBV.....	19
3.2.1 Behördenleitung und Stabsstellen.....	19
3.2.2 Geschäftsbereich 1: Steuerung und Interne Dienstleistung.....	22
3.2.3 Geschäftsbereich 2: Planung, Bau, Betrieb und Recht.....	25
3.2.4 Geschäftsbereich 3: Projektentwicklung, Ingenieurbauwerke und Verkehr.....	35
3.2.5 Geschäftsbereich 4: Mobilitätsmanagement.....	41
3.3 Regionale Geschäftsbereiche der NLStBV.....	43
4. Zusammenfassung.....	66
5. Abkürzungen.....	67
6. Literatur.....	68
7. Anhang.....	69

## Vorbemerkung

Das vorliegende Archivierungsmodell für die Bereiche Straßenbau und Verkehr wurde im Rahmen des Projekts „Erarbeitung von Bewertungsempfehlungen für das Schriftgut der vom NLA betreuten Registraturlieferanten in der niedersächsischen Landesverwaltung, Phase 1“ seit 2015 erarbeitet und von der Abteilungsleiterkonferenz des NLA am 25.4.2019 bestätigt.

Mit der Veröffentlichung im Intranet treten diese Empfehlungen in Kraft. Sie sind von nun an die verbindliche Arbeitsgrundlage für alle laufenden und zukünftigen Anbieters-, Bewertungs- und Übernahmeverfahren beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (Abteilung 4: Verkehr) und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Empfehlungen sollen auch bei einer sinnvoll erscheinenden Nachbewertung bereits übernommener Akten angewendet werden. Parallel zum vorliegenden Text wird eine für die abgebenden Stellen erstellte Version vorgelegt und im Intranet veröffentlicht.

Die vorliegende 2. Fassung tritt im März 2025 in Kraft.

## 1. Aufgaben und Organisation der niedersächsischen Straßenverwaltung

### 1.1 Zur Behördengeschichte

Der Straßenbau ist seit dem späten 18. Jahrhundert als wichtige öffentliche Aufgabe etabliert, daneben sind Regelungen des (nicht nur Straßen-) Verkehrs erst allmählich in amtliche Strukturen eingegangen. In Niedersachsen blickt dieser Behördenzweig auf eine komplizierte Geschichte mit vielen Umorganisationen zurück. Von entscheidender Bedeutung war 1946 die Verstaatlichung der Straßenbauabteilung, die in preußischer Zeit beim Provinzialverband der Provinz Hannover, also bei einer Körperschaft der kommunalen Selbstverwaltung, bestanden hatte. Seitdem ist das Wirtschaftsministerium oberste Straßenbaubehörde im Land. Dort besteht der Teilbereich „Verkehr“ relativ stabil als eigene Abteilung (lange Zeit III, heute 4).

Dagegen wechselten die Fachbehörden häufiger die Bezeichnung und die organisatorische Struktur. Zunächst wurde auf Anordnung der Militärregierung vom 7. März 1946 eine Straßenbau- und Verkehrs-Direktion in Hannover gebildet, ihr waren nachgeordnet auf dem Gebiet des Straßenbaus die Straßenbauämter und auf dem Gebiet der Verkehrsverwaltung die Straßenverkehrshauptämter, diesen wiederum auf der Ebene der Städte bzw. Kreise die Straßenverkehrsämter. Nach der Bildung des Landes Niedersachsen wurde dieser Instanzenzug schrittweise abgebaut. Im Februar 1947 wurde die Oberbehörde in zwei zentrale Landesämter namens Straßenbaudirektion und Straßenverkehrsdirektion aufgeteilt. Auf Beschluss des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1947 gingen die Aufgaben der bisherigen Straßenverkehrshauptämter auf die Regierungspräsidenten über. Zum 1. April 1949 wurde die Straßenverkehrsdirektion aufgehoben und dem MW eingegliedert, zum 1.

April 1959 die Straßenbaudirektion als Abteilung „Straßenbau“ in das Niedersächsische Landesverwaltungsamt. Ihre legislatorischen bzw. allgemeinlenkenden Aufgaben fielen gleichzeitig dem neu gebildeten Referat „Straßenbau“ im MW zu. Im Zuge der Verwaltungs- und Gebietsreform wurden die Aufgaben 1974 auf allen Ebenen teilweise neu zugeschnitten. Zum 1. Oktober 1985 wurde die Abteilung aus dem Landesverwaltungsamt ausgegliedert und mit dem Nds. Landesamt für Straßenbau eine selbständige Mittelbehörde für die Straßenbauverwaltung geschaffen.

Das mehrfach umorganisierte Landesamt erhielt mit Jahresbeginn 2005 die Bezeichnung „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ (NLStBV). Die bis dahin noch bestehenden 13 Straßenbauämter wurden in die Landesbehörde integriert. Im Zuge der Auflösung der Bezirksregierungen 2005 wurden die bisherigen Aufgaben der dortigen Dezernate 209 (Verkehr und Verkehrsinfrastruktur) weitgehend dem MW als oberster Straßenbaubehörde übertragen.

## 1.2 Heutige Behördenorganisation und Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für Bau und Erhaltung von Bundesfern- und Landesstraßen in Niedersachsen, aber auch für die Organisation des Straßenbetriebes und Verkehrs, die moderne Verkehrstechnik (Mobilitätsmanagement) und darüber hinaus für Aufgaben im Bereich des Luftverkehrs und der Hafensicherheit. Sie beschäftigt rund 3.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die NLStBV ist dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (Abteilung 4: Verkehr) nachgeordnet.

Die NLStBV betreut die Bundes- und Landesstraßen sowie einen Teil der Kreisstraßen im Land Niedersachsen. Hinzu kommt ein ausgedehntes Radwegenetz. Die Landesbehörde ist zuständig für Planung sowie Um- und Ausbaumaßnahmen auf diesen Straßen. Die Bundesstraßen werden im Auftrag des Bundes als Länderauftragsverwaltung betreut, wie dies bis 2020 auch für die Autobahnen der Fall war.<sup>1</sup> Zuständig auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Für bedeutende und hoch belastete Teile dieses Netzes, die Bundesfernstraßen, gibt es ein umfangreiches Aus- und Neubauprogramm auf der Basis des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen. Im Bereich der Landes- und Kreisstraßen liegt der Schwerpunkt der Planungs- und Bautätigkeiten bei den Erhaltungsmaßnahmen, den Um- und Ausbauten, bei der Umgestaltung von Ortsdurchfahrten, dem Bau von Radwegen sowie der Beseitigung von Unfallschwerpunkten. Die NLStBV ist für Kreisstraßen nur zuständig, wenn die

---

<sup>1</sup> Für die Autobahnen endete die Auftragsverwaltung zum 1.1.2021 mit Gründung der „Autobahn GmbH des Bundes“ (vormals IGA: Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen), ergänzt durch das 2018 neu eingerichtete Fernstraßen-Bundesamt (FBA). Die Zuständigkeiten werden mit dem Bundesarchiv neu zu klären sein. Siehe URL: <https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Strasse/Reform-Der-Bundesfernstrassenverwaltung/reform-der-bundesfernstrassenverwaltung.html>, Stand 12.7.2021 (letzter Aufruf 6.2.2025) (28.03.2022); [https://de.wikipedia.org/wiki/Die\\_Autobahn\\_GmbH\\_des\\_Bundes](https://de.wikipedia.org/wiki/Die_Autobahn_GmbH_des_Bundes) (28.03.2022).

Landkreise diese nicht in Eigenregie betreuen, sondern die Zuständigkeit auf das Land übertragen haben. Derzeit sind dies folgende Landkreise: Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Goslar, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Northeim, Oldenburg, Schaumburg, Wesermarsch und Wittmund.

Die NLStBV ist zuständige Planfeststellungsbehörde für die im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen, Flughäfen und Landeplätze mit beschränktem Baubereich, Betriebsanlagen für Straßenbahnen und Seilbahnen, nicht-bundeseigene Eisenbahnen (NE-Bahnen)<sup>2</sup> sowie Hochspannungsleitungen ab einer Spannung von 110 kV sowie Höchstspannungsleitungen. Sie erteilt in diesen Verfahren die Genehmigung (Planfeststellungsbeschluss), in der alle von dem jeweiligen Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abgewogen und widerstrebende Interessen ausgeglichen werden, ohne dass es weiterer öffentlicher Verfahren oder Zustimmungen anderer Behörden bedarf. Dabei werden neben den gewünschten Zielen auch die zu erwartenden Beeinträchtigungen hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Lärmschutz, Schadstoffbelastung usw. beurteilt, evtl. Ausgleichsmaßnahmen dargestellt und die einzelnen Einwendungen in Kurzform dokumentiert. Die unterschiedlichen Aufgaben werden zum einen in vier zentralen Geschäftsbereichen in Hannover wahrgenommen, zum anderen in 13 regionalen Geschäftsbereichen (vor 2005: Straßenbauämter) in Aurich, Gandersheim, Goslar, Hameln, Hannover, Lingen, Lüneburg, Nienburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade, Verden und Wolfenbüttel. Vier Geschäftsbereiche (Oldenburg, Hannover, Lüneburg und Wolfenbüttel) sind zudem für Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zuständig (Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz).

Zu den regionalen Geschäftsbereichen gehören insgesamt 55 Straßenmeistereien (einschließlich der Betriebsgemeinschaft Straßendienst mit dem Landkreis Harburg). Sechs der regionalen Geschäftsbereiche (Gandersheim, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Verden, Wolfenbüttel) waren bis 2020 für Betrieb und Erhaltung der Bundesautobahnen in Niedersachsen zuständig. Zu ihnen gehörten 16 Autobahnmeistereien. Hinzu kommen die kombinierten Straßen- und Autobahnmeistereien Oyten und Wildeshausen.

Zwei Fernmeldemeistereien waren bis 2020 zuständig für die technische Ausstattung der Bundesautobahnen (z. B. Notrufsäulen, Glättemeldeanlagen). Die Betriebs- und Tunnelzentrale ist rund um die Uhr besetzt und trägt damit ebenfalls zur Sicherheit auf Niedersachsens Straßen bei. Beide Bereiche gehören zum zentralen Geschäftsbereich 4 (Mobilitätsmanagement).

Die Zuständigkeiten der NLStBV sind festgelegt durch das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG). Die NLStBV nimmt Aufgaben für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen sowie eines Teils der Kreisstraßen in Niedersachsen wahr. Im Auftrag des Bundes ist sie verantwortlich für 4.627 km Bundesstraßen. Als Landesaufgabe

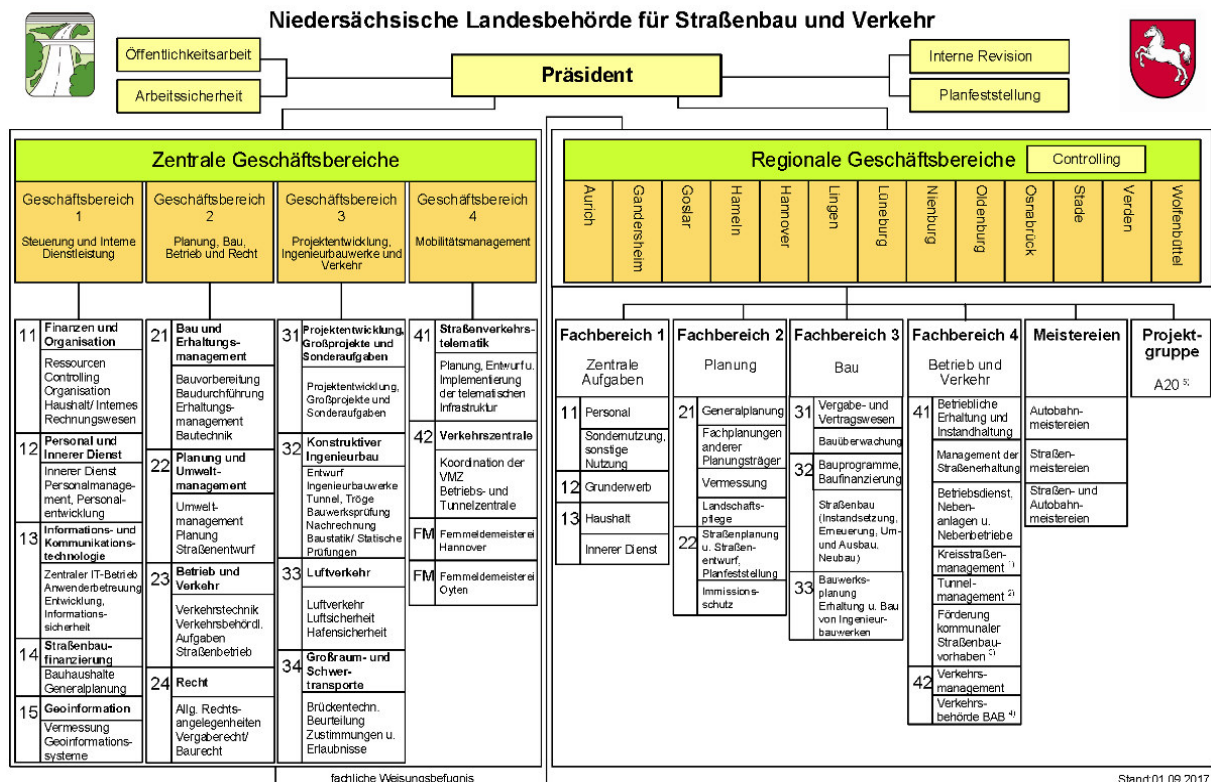
---

<sup>2</sup> Bei bundeseigenen Eisenbahnen sowie bei Bahnstromfernleitungen ist die NLStBV in Niedersachsen die zuständige Anhörungsbehörde. Sie führt innerhalb des Planfeststellungsverfahrens das Anhörungsverfahren durch; Planfeststellungsbehörde ist hier das Eisenbahn-Bundesamt.

werden 8.005 km Landesstraßen und im Rahmen der technischen Verwaltung 3.591 km Kreisstraßen mit 759 Brücken und rund 1.523 km Radwegen betreut.

Den kommunalen Straßenbau und Verkehr fördert das Land durch die NLSStBV (zuständig sind vier RGB, s.o.) und im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG). Das Land leistet Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden auf der Grundlage des Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG). Förderungswürdig können sein: Bau oder Ausbau (einschl. Grunderneuerung und verkehrsgerechter Ausbau) von verkehrswichtigen Straßen, Verkehrsleit- und Verkehrsinformationssysteme, Güterverkehrszentren, Umsteigeanlagen mit Park- oder Halteplätzen, Fahrradstationen, Radwege und sonstige investive Vorhaben zur Förderung des Radverkehrs, Lärmschutzmaßnahmen sowie Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz.

(Quelle: Homepage NLSStBV, <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/>)



<sup>1)</sup> Nur in den Geschäftsbereichen Aurich, Gandersheim, Goslar, Hainlein, Hannover, Lingen, Nienburg, Oldenburg  
<sup>2)</sup> Nur in den Geschäftsbereichen Gandersheim, Goslar, Oldenburg, Osnabrück, Wolfenbüttel  
<sup>3)</sup> Nur in den Geschäftsbereichen Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Wolfenbüttel  
<sup>4)</sup> Nur in den Geschäftsbereichen Gandersheim, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Verden, Wolfenbüttel  
<sup>5)</sup> Nur im Geschäftsbereich Oldenburg

Organisationsplan NLSStBV (Quelle: Homepage)



Regionale Geschäftsbereiche der NLStBV (Quelle: Homepage)

### 1.3 Auftragsverwaltung für den Bund

Die Bundesrepublik Deutschland ist Straßenbaulastträger für die Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) in Deutschland. Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes planen, bauen und unterhalten die Länder die Bundesfernstraßen in der Auftragsverwaltung für den Bund, seit 2021 mit Ausnahme der Autobahnen. Zuständig auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Für bedeutende und hoch belastete Teile dieses Netzes, die Bundesfernstraßen, gibt es ein umfangreiches Aus- und Neubauprogramm auf der Basis des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen.

Die umfassende koordinierte Entwicklung der Verkehrswege des Bundes ist im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) dargestellt. Der BVWP ist das zentrale Steuerungselement der Verkehrsinfrastrukturpolitik. Er dient der Erhaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Infrastruktur, d. h. er stellt den Infrastrukturbedarf und die Bauwürdigkeit fest. Der BVWP ist ein Planungsinstrument und ein Rahmenplan, in dem die drei Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße gemeinsam berücksichtigt sind. Der BVWP 2030 wurde vom Bundesverkehrsministerium aufgestellt und von der Bundesregierung am 3. August 2016 beschlossen. Auf der Basis des BVWP 2030 wurde der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen erstellt, der als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) des Bundes vom 23. Dezember 2016 die gesetzliche Grundlage für den Neubau oder größere Ausbauvorhaben von Bundesautobahnen und Bundesstraßen ist. Es gilt damit als gesetzlich festgelegt,



welche Verkehrsprojekte mit welcher Dringlichkeit geplant und aus dem Bundeshaushalt finanziert werden sollen.

Die Bundesregierung stellt im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung bis zum Planungshorizont 2030 rund 269,6 Milliarden Euro für die Verkehrswege zur Verfügung. Davon entfällt mit 132,8 Milliarden Euro fast die Hälfte auf Straßen (49,3 Prozent), 41,6 Prozent bzw. 112,3 Milliarden Euro auf Schienen und 9,1 Prozent bzw. 24,5 Milliarden Euro auf Wasserwege. Die Bundesregierung setzt die Priorität „Erhalt vor Neubau“. Rund 69 Prozent (141,6 Milliarden Euro) der Mittel fließen in Erhalt und Modernisierung bestehender Verkehrswege (Straße, Schiene, Wasser) oder deren Teile. Schwerpunkt der Investitionen ist die Beseitigung von Engpässen auf Hauptverkehrsachsen.

Für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) sind folgende Arten von Bundesfernstraßenmaßnahmen relevant:

- Neubau von Autobahnen,
- sechsstreifiger Ausbau von Autobahnen,
- achtstreifiger Ausbau von Autobahnen,
- kapazitätsrelevanter Ausbau von Autobahnkreuzen und -dreiecken (falls dies nicht schon Bestandteil einer anderen Maßnahme ist),
- Neubau von Bundesstraßen, Verlegungen und Ortsumgehungen,
- vierstreifiger Ausbau von Bundesstraßen.

Ausbaumaßnahmen von Bundesstraßen zur Betriebsform 2+1 (dreistreifig) auf vorhandener Trasse sind im BVWP nicht enthalten. Die entsprechenden Vorhaben werden (wie auch andere Um- und Ausbaumaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen) von den Ländern im Rahmen der Auftragsverwaltung als sogenannte „Globalmaßnahmen“ geplant und im Rahmen des vom Bund vorgegebenen Bundesfernstraßenbudgets realisiert.

Den Ländern obliegt aufgrund der grundgesetzlichen Regelungen die Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen, seit 2021 mit Ausnahme der Autobahnen. Für die Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans waren von den Ländern die Straßenbauprojekte, die Inhalt des BVWP 2030 und nachfolgend des Bedarfsplanes 2016 für die Bundesfernstraßen werden sollen, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Jahr 2013 mitzuteilen. Die Länder meldeten die Projekte an, und das BMVI bewertete dann die Maßnahmen.

Für die Ermittlung und Festlegung der Straßenbauprojekte, die dem Bund zur Bewertung gemeldet wurden, waren vorbereitende Schritte erforderlich. Diese Vorbereitung wurde von den Bundesländern geleistet. In Niedersachsen war die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) für die fachtechnische Vorbereitung der Projektmeldungen zuständig.

(Quelle: Homepage NLStBV)



Das Netz der Bundesautobahnen (rot), Bundesstraßen (blau) und Landesstraßen (grün) in Niedersachsen (Quelle: Homepage NLStBV)

## 2. Vorgehen des Bewertungsteams und grundsätzliche Überlegungen

### 2.1 Zur Vorgehensweise

Nach der Konstituierung des Bewertungsteams 3 für den Bereich MW im Februar 2014 ging es zunächst um eine Bestandsaufnahme und die Priorisierung der verschiedenen Handlungsfelder. Dabei wurden der Bereich Straßenbau und der inhaltlich wie organisatorisch eng damit verknüpfte Bereich Verkehr als zweitwichtigstes Aufgabenfeld bewertet (nach den elementaren Aufgaben des Ressorts: Wirtschaftsordnung und -förderung sowie Arbeitsmarktpolitik).

Um die Aufgabenfelder im Einzelnen und die in den Behörden entstehenden Akten genauer kennenzulernen, führte das Bewertungsteam zahlreiche Gespräche im Zentralen Geschäftsbereich (ZGB) in Hannover und im Regionalen Geschäftsbereich

(RGB) in Wolfenbüttel und nahm Einsicht in Beispielakten. Leitfaden für die Gespräche war dabei jeweils der Geschäftsverteilungsplan (GVPI) der Behörde, weil dieser die Aufgaben der einzelnen Behördenbereiche präziser widerspiegelt als der in der Behörde verwendete niedersächsische Einheitsaktenplan, der zwischen Zentrale und regionalen GB nicht unterscheidet. Die einschlägige Überlieferung des MW wurde ebenfalls auf Grundlage des GVPI bewertet, ergänzt durch die Einsichtnahme in elektronische Akten in Form exportierter PDF-Dateien.

Aus Sicht des Bewertungsteams bot sich der GVPI daher auch als Grundlage für ein neues Arbeitsinstrument sowohl für die Schriftgutangebotung durch MW und NLStBV als auch die Schriftgutbewertung durch das Landesarchiv an. Archivierungsmodelle anderer Bundesländer haben sich eher auf eine gröbere Auflistung beschränkt – verständlicherweise, weil die Zuständigkeiten auf deutlich mehr Ebenen verteilt sind als in Niedersachsen. Hier wird das Gros der Straßen vom NLStBV verantwortet (Ausnahme: Kreisstraßen, die von einigen Landkreisen selbst betreut werden), so dass für Niedersachsen ein solches Arbeitsinstrument mit höherer Tiefenschärfe möglich erscheint. Um diese zu erreichen, sollten Bewertungsempfehlungen möglichst für jeden im Geschäftsverteilungsplan abgebildeten Verwaltungsbereich abgegeben werden. Eine durchgängige Bewertung bis hinunter zur Aktenebene wurde aber nicht angestrebt.

Zunächst wurden diejenigen Aufgabenbereiche im ZGB und in den RGB der NLStBV identifiziert, aus denen kein archivwürdiges Schriftgut zu erwarten ist (Negativlistung, Abk.: V) und diejenigen, in denen eine Komplettarchivierung (Positivlistung, Abk.: A) zu empfehlen ist. Aufwändige Aktenautopsien können in Zukunft in diesen Bereichen durch Automatismen (Komplettvernichtung/Komplettübernahme) ersetzt werden.

In einem weiteren Schritt war zu überlegen, inwieweit für den verbleibenden dritten, durch Einsichtnahme zu bewertenden Teil des Schriftguts bestimmte Grundsätze zur verbesserten Steuerung und Orientierung des Bewertungsverfahrens entwickelt werden können. Ergebnis der Diskussion ist eine Formulierung von Bewertungsgrundsätzen und eine Empfehlung von besonders archivwürdigen Themen (siehe Abschnitt Überlieferungsziele).

Das Bewertungsteam hat bei seiner Arbeit einschlägige Akten der Landkreisverwaltungen bislang nicht einbezogen. Die unten genannten Richtlinien können aber sicher weitgehend auch auf das dortige Schriftgut angewandt werden. Falls Depositatverträge zwischen Landesarchiv und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten bestehen, sollten die Empfehlungen Berücksichtigung finden.

## 2.2 Ausgangssituation in Niedersachsen

Im Ressort des MW haben die Bewertungsempfehlungen für die Straßenbauverwaltung nicht zuletzt deshalb hohe Priorität, weil die Situation durch die Umorganisationen sehr unübersichtlich ist und daher die Gefahr von Doppelüberlieferung wie von Überlieferungsverlusten droht. Die geltenden Empfehlungen stammen aus dem Jahr 1996 (siehe Anhang). Sie sind organisatorisch weitgehend überholt und boten inhaltlich ohnehin meist nur unbestimmte Anhaltspunkte. Was die allgemeinen Geschäftsakten angeht, wurde der Eindruck erweckt, als seien diese weitestgehend kassabel. Nach welchen Kriterien die

„stärkere“ oder „strenge“ Auswahl erfolgen sollte, blieb unklar. Generelle Vernichtungsgenehmigungen fehlen weitestgehend (mit wenigen Ausnahmen nur auf der untersten Verwaltungsebene).

**Tabellarische Kurzfassung der Bewertungsempfehlungen des Hauptstaatsarchivs (Erlass der StK) von 1996:**

	<b>zu übernehmen</b>	<b>Kassabel</b>
MW	„knappe Überlieferung zu grundsätzlichen Fragen von Verkehrsplanung und Straßenbau“	„Unterlagen zur Durchführung von Einzelmaßnahmen, die hier allenfalls zur Kenntnis gebracht werden“
Landesamt für Straßenbau	bis 1974 in Auswahl: PFV und Vorlauf	
	in strenger Auswahl: Unterlagen zum Brückenbau	
	Protokolle der Amtsvorstandskonferenzen	
	gedruckte interne Jahresberichte 1950 bis 1994 Personalakten in „strenger Auswahl“	
Bezirksregierungen	ab 1974 in Auswahl: PFV und Vorlauf	
Straßenbau- und -neubauämter	in strenger Auswahl: Unterlagen zu Statik und Planung größerer Bauvorhaben (außer Brücken)	
	vor 1950: Akten mit Fotos und anderen bildlichen Darstellungen aus der Bauzeit ausgewählter Brücken und Streckenabschnitte (z. B. beim Reichsautobahnbau)	
	vor 1950: Personalakten	1979 bis 1989: Besoldungsakten
		„Haushaltsunterlagen, allgemeine Verfügungen sowie Akten zur Unterhaltung der Straßen und Meldungen zu Unfallschäden auf der Ebene der unteren SBV sowie die auf dieser Ebene aufzubewahrenden geltenden Verfügungen und Verträge“

Dementsprechend wenig systematisch und teils auch lückenhaft erscheint die bisherige Überlieferungsbildung.

Im Bestand des MW (NLA Hannover Nds. 500) ist die Vorgabe einer „knappen“ Ministerialüberlieferung in der Vergangenheit offenbar eng ausgelegt worden.

Gegenüber den weit überrepräsentierten Bereichen Eisenbahn (v. a. Privat- und Kleinbahnen [Glied. 11.3.3.3]), Schiff- und Luftfahrt (u. a. Häfen, Kanäle, Flughäfen) fallen Straßenbau und -verkehr bislang kaum ins Gewicht. In dem schmalen überlieferten Segment ist wiederum ein erheblicher Teil dem heute obsoleten Thema Ost-West-Deutschland (Interzonenverkehr usw.) gewidmet. Überlieferung zu wichtigen Gesetzen ist nur aus deren Anfangsjahren vorhanden (Güterkraftverkehrsgesetz 1953-1970, Straßengesetz 1961/62 [in Glied. 1.2.11.1]).

Der Bestand Nds. 530 (Nds. Landesamt für Straßenbau) besteht bislang fast ausschließlich aus Personalakten und Planfeststellungsverfahren. Akten zu allgemeinen „Verwaltungsangelegenheiten“ gibt es nur sechs, davon keine nach 1953, obwohl der Bestand auch die Zeit des Landesverwaltungsamtes (1959-1985) umfasst. Zumindest in der Abteilung Hannover des Niedersächsischen Landesarchivs sind die Bestände der Straßenbauämter (Nds. 531) überwiegend von sehr geringem Umfang. Auch bei den Bezirksregierungen (Nds. 120) ist die Überlieferung für den Bereich Verkehr vergleichsweise schmal, am schlechtesten für Hildesheim.<sup>3</sup> So liegt die – für die Bauverwaltung im Allgemeinen oft zutreffende – Vermutung nahe, dass sich in den Straßenbaubehörden noch erhebliche Mengen an älterem Schriftgut befinden.

## 2.3 Überlieferungsziele

Für den Bereich Straßenbau ist eine Überlieferung zu bilden, die der Tatsache gerecht wird, dass insbesondere der Neubau, aber auch der Ausbau von Straßen und anderen Verkehrswegen sowie Maßnahmen an Verkehrsplätzen, Betriebsanlagen und Hochspannungsleitungen immer einen mehr oder weniger erheblichen Eingriff in die Umwelt mit dementsprechend umstrittenen Auswirkungen bedeuten. Der Abwägung zwischen den gewünschten Zielen und den zu erwartenden Beeinträchtigungen geschieht im Planfeststellungsverfahren und wird im Planfeststellungsbeschluss knapp, aber sachlich vollständig festgehalten. Zugleich hält der Beschluss rechtlich verbindlich den Bauplan mit allen Nebenbestimmungen, Erlaubnissen, Zusagen und Vereinbarungen fest. Die Archivierung dieser Beschlüsse verspricht daher für diese wichtige öffentliche Aufgabe eine vielseitige, komprimierte und flächendeckende Überlieferung. Ihr Informationsgehalt ist ausreichend, um die Übernahme der deutlich umfangreicheren Gesamtheit der Planfeststellungsunterlagen überflüssig zu machen.

Die Komplettübernahme der Planfeststellungsbeschlüsse bietet zwei wesentliche Vorteile:

1. Sie führt in Zukunft zu einer nahezu flächendeckenden Grundüberlieferung von Bauprojekten zum Straßen- und Schienenverkehr in Niedersachsen (s.u. Bewertungsempfehlungen ZGB).
2. Durch sie entfällt die Diskussion um eine Straßenpositivliste, die in anderen Bundesländern geführt worden ist.<sup>4</sup> Es gilt dabei der Umkehrschluss: Kleinere Bauprojekte, die nicht planfestgestellt werden müssen, sind nicht archivwürdig.

<sup>3</sup> Die Überlieferung in den anderen NLA-Abteilungen wurde nicht geprüft.

<sup>4</sup> Siehe Deecke 2013.

Zudem: Wenn kleinere Abweichungen vom planfestgestellten Projekt eintreten, dann sind sie nicht archivwürdig, und wenn sie groß sind, führen sie eben zu einem geänderten Planfeststellungsbeschluss, der dann ebenfalls ins Landesarchiv zu übernehmen ist.

3. Durch die Kompaktheit der Planfeststellungsbeschlüsse bleibt die Überlieferung für die Archive und ihre Nutzer überschaubar.

Die rechtliche Bedeutung und die Überlieferungssituation führen zu einer praktischen Problematik, die hier aber nicht abschließend darzustellen ist. Bis 2004 waren die vier Bezirksregierungen in Niedersachsen Planfeststellungsbehörden. Die Bewertung der dortigen Unterlagen ist bereits vor Initiierung des Projekts Bewertungsempfehlungen abgeschlossen gewesen. Jedoch verwahren die Regionalen Geschäftsbereiche der NLStBV ihre Ausfertigungen der Planfeststellungsbeschlüsse sowie weitere Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens noch komplett. Sie stehen nämlich auf dem Standpunkt, dass sie diese Akten brauchen, solange eine Straße existiert. Über die Modalitäten der Übergabe wird deswegen noch ausführlich gesprochen werden müssen. Eine vorzeitige Abgabe an das Landesarchiv käme in Frage, wenn nur ganz selten Rückgriffe zu erwarten sind.<sup>5</sup> Ansonsten sollte – auch mit Blick darauf, dass die NLStBV die aktuellen Planfeststellungsbeschlüsse zu größeren Verfahren auf ihrer Homepage als PDF-Dateien zum Download anbietet – die Frage der öffentlichen Benutzbarkeit im Vordergrund stehen, die evtl. auch durch Übernahmen in digitaler Form gewährleistet werden kann.

Im Bereich der Bauausführung gibt es eine solche „Königsquelle“ auf den ersten Blick nicht. Jedoch können die Planfeststellungsbeschlüsse durchaus auch diesen Bereich abdecken. Denn deren Wert liegt nicht nur darin, dass sie die Planung abschließen und fixieren, sondern dass sie letztlich auch die dann entstehende Straße völlig determinieren – eben weil sie bindende Wirkung auf die Bauausführung haben. In einem Bereich, der so unter öffentlicher Beobachtung steht wie der Straßenbau, hat die Planfeststellung nahezu Gesetzeskraft (verbindliche Zulassung einer Infrastrukturmaßnahme), und man kann von einer exakten Umsetzung ausgehen. Insofern kann das Landesarchiv im Bereich Bauausführung/Bauüberwachung zurückhaltend agieren.

Es gibt allerdings auch hier wichtige Ausnahmen, welche die Planungsakten wertvoll ergänzen. So sollten z. B. bauvorbereitende Gutachten näher betrachtet werden, weil diese oft deutlich tiefschürfender ausfallen als die Gutachten der Planungsphase. Noch wichtiger ist allerdings zu beachten, dass Unterlagen zu den sog. Ingenieurbauwerken (also vor allem Brücken und Tunnel) nicht in den Planfeststellungsakten abgebildet werden, sondern eine eigene Aktengruppe in den RGB bilden. Es bietet sich hier an, zumindest die Ingenieurbauwerke unter Denkmalschutz zu überliefern. Ergänzend kommt eine Gegenüberlieferung beim Denkmalamt in Betracht.

Die Bereiche Straßenunterhaltung und -betrieb (Tätigkeit der Meistereien, Betriebs- und Tunnelzentrale, Brückenunterhaltung und -prüfung) sind demgegenüber nachrangig zu behandeln, auch wenn sie einen erheblichen Teil der Aufgaben

---

<sup>5</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 NArchG: „Spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung ist jegliches Schriftgut zur Übernahme anzubieten.“

ausmachen. Nach dem Ende der in den 1920er Jahren beginnenden Boomzeit im Straßenbau hat sich spätestens seit den 1990er Jahren die Neubauquote deutlich reduziert. Aus der Straßenbauverwaltung ist eher eine Ausbau- und vor allem Instandhaltungsverwaltung geworden, die archivisch anders eingestuft werden kann als eine Neubauverwaltung. Im Bereich Verkehr sieht das Bewertungsteam den Schwerpunkt vor allem in der Abbildung von Innovationen in Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik bis hin zu Versuchsstrecken für autonomes Fahren. Die Ausfertigungen dieser genannten Aktengruppen werden nach wie vor in Papierform vorgehalten. Eine komplett papierlose Straßenbauverwaltung ist noch nicht in Sicht. Allerdings arbeitet die NLStBV gerade im Bereich Planung, Bau und Instandhaltung mit zentralen Datenbanken, welche die verschiedenen Planungs- und Baufortschritte dokumentieren. Die aus Sicht des Bewertungsteams wichtigste Datenbank ist (NW)SIB (Straßeninformationsbank einschl. Erfassung der Ingenieurbauwerke, siehe ZGB Dez. 13 und 32). Nach jetzigem Stand eher als künftiges Hilfsmittel, weniger zur Übernahme, kommen die Datenbanken PRIMAS (Baufinanzierung und Steuerung, siehe ZGB Dez. 14) und UI (Straßenunterhaltung und -instandsetzung, Landschaftspflege) in Frage.

Während die oben genannten Aktengruppen meist in den Bereich Komplettarchivierung fallen, gibt es eine Vielzahl von Bereichen, die ein Auswahlverfahren notwendig machen. Unterstützende Hinweise für die bewertenden ArchivarInnen zu diesem Auswahlverfahren finden sich im Abschnitt „Bewertungsempfehlungen“. Wichtig war dem Bewertungsteam überdies, einen groben Rahmen für dieses Auswahlverfahren zu setzen. In Anlehnung an eine Publikation zur Bewertung der hessischen Straßenbauverwaltung sind folgende Themen besonders relevant:<sup>6</sup>

### Überlieferungsziele Straßenbau und Verkehr

Überlieferungsziele	Erläuterung und Hinweis auf Quellen
Straßenbau als Daseinsvorsorge mit Eingriffspotential	Grundüberlieferung durch Planfeststellungsbeschlüsse
Geschichte von Straßen mit großer Verkehrsbedeutung und historischer Bedeutung	ggf. ergänzende Überlieferung für: Ausbau des Straßennetzes in den früheren Ländern bis 1933; Straßenbau im NS-Staat; Beginn und Auswirkungen der Massenmobilisierung 1950er bis 1970er Jahre; später v. a. Autobahnen, Ortsumgehungen, Hauptdurchgangsstraßen, Flussüberquerungen, Gebirgspassagen, Grenzbereiche (Kriterium: Bauabschnitte mit großem Einfluss auf die Veränderung eines Landstrichs und seine Bevölkerung)

<sup>6</sup> Tabelle wurde in Anlehnung an die Arbeit von Deecke 2013, S. 26, angefertigt.

Zäsuren in der Geschichte einzelner Straßen	u. a. Kriegszeiten, Kalter Krieg, Öffnung der innerdeutschen Grenze
Entscheidungen für die Umsetzung bestimmter Projekte	Politik im Vorfeld des Bundesverkehrswegeplans (MW)
Entwicklung der technischen Verfahren	Innovationen, Besonderheiten in den Bereichen Straßenbau, Verkehrssicherheit, Lärm- und Naturschutz
Proteste, Partizipation, Lobbyismus	Kritik an Umweltverschmutzung und Konsequenzen für den Straßenbau, Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren
Wirtschaftliche und soziale Folgen des Straßenbaus, Einfluss auf die Umgebung (Menschen und Umwelt)	Erwartungshorizont ist in den Planfeststellungsbeschlüssen abgebildet. Tatsächliche Folgen: Statistiken zu Verkehr und Wirtschaft; Gewerbeaufsichtsakten; Überlieferung von Umweltbehörden und Gerichten usw.
Denkmalschutz, Kunst und Architektur	Ingenieurbauwerke
Selbstverständnis und Öffentlichkeitsarbeit der Straßenbauverwaltung	Publikationen, Homepage

### 3. Bewertungsempfehlungen

#### 3.1 Wirtschaftsministerium (MW)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich primär auf das MW als vorgesetztes Ministerium der Straßenbaubehörde und sind in diesem Sinn, bezogen auf dessen Aufgaben und Schriftgut, als „vertikaler“ Abgleich zu verstehen. Eine Ausarbeitung gesicherter Empfehlungen für die gesamte Abteilung 4 (Verkehr) mit ihren derzeit fünf Referaten und die darüber hinaus beteiligten Querschnittsreferate war in diesem Rahmen nicht zu leisten. Ein Grundstein ist aber durch bewertete Aktenverzeichnisse mehrerer Referate gelegt.

Zur Bewertung konnte das Modell aus Baden-Württemberg gewinnbringend mit herangezogen werden. Dort weicht der Behördenaufbau zwar ab (Regierungspräsidien), die Ministerialzuständigkeit erscheint jedoch vergleichbar, da das niedersächsische MW 2005 nur begrenzt operative Aufgaben an sich gezogen hat (oberste Luftfahrtbehörde). In Baden-Württemberg werden Akten des Ministeriums rigoros nur dann als potentiell archivwürdig bewertet, wenn auf höchster Ebene tatsächlich Entscheidungen getroffen werden (Haushalt, Grundsätzliches, politische Abstimmung, bestimmte Finanzierungsprogramme usw.).

#### **Ref. 40 Verkehrspolitik, Mobilität, Logistik**

Hier ist in besonderem Maße genuin ministerielles, also potentiell archivwürdiges Schriftgut zu erwarten, vor allem in den Bereichen:



- gemeinsame Konferenz der Verkehrs- und Straßenabteilungsleiter (AZ 01373/0140) sowie weitere Besprechungen, Ausschüsse und Arbeitskreise (01373/...)
- Umsetzung der EU-Verkehrspolitik und der Verkehrsplanung des Bundes (u. a. Aufstellung und Umsetzung des Bundesverkehrswegeplanes, AZ 31200/0000)
- Anbindung der Wirtschaftsräume in Niedersachsen, Metropolregionen Förderungsprogramme
- innovative/alternative Projekte und Technologien (z. B. Antriebstechnologien, Lärmschutz, Radverkehrsplan)

### **Ref. 41 Bundesfernstraßenbau, Grundsatzangelegenheiten Bundesauftragsverwaltung**

Zu archivieren sind vor allem die auf dem Bundesverkehrswegeplan basierenden Bedarfspläne Bund und sonstige mittel- und längerfristige Konzepte, Pläne und Programme (einschl. strategische Ressortplanung).<sup>7</sup> Ansonsten kommen ausgewählte Grundsatzangelegenheiten in Betracht (Bund-Länder-Dienstbesprechungen und sonst einschlägige Besprechungsprotokolle, Reden des Abteilungsleiters, auch z. B. hier in Auftrag gegebene oder federführend betreute Untersuchungen, übergreifende Schadenserfassung, strategische Ressortplanung, Strategie und Management der Straßenerhaltung). Die Akten zu den einzelnen Bauplanungen und -maßnahmen sind dagegen kassabel (einschl. Planfeststellung, Grunderwerb), soweit die Vorhaben nicht so umstritten oder sonst von solch politischer Bedeutung waren, dass die Diskussion auf dieser Ebene dokumentiert werden sollte.<sup>8</sup> Auch können Baubesprechungen mit MW-Beteiligung überlieferungswürdig sein.

### **Ref. 42 Landesstraßen, Kommunale Straßenbauförderung, Straßenverkehrsmanagement und -betrieb**

Die Empfehlungen zu Ref. 41 gelten hier analog für den Bereich Landesstraßen. Darüber hinaus ist Schriftgut zu folgenden Aufgaben potenziell archivwürdig:

- Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau
- Straßenverkehrstechnik und -telematik: nur soweit innovative/alternative Strategien für Niedersachsen sich hier am besten abbilden:
  - Straßenverkehrstechnik: in strenger Auswahl. Der Bereich wird weitgehend verantwortlich betreut von ZGB Dez. 23 und ist vor allem durch Übernahmen von dort zu dokumentieren.
  - Straßenverkehrstelematik: in breiterer Auswahl. Der Bereich wird zwar verantwortlich betreut von ZGB Dez. 41, das dort entstehende Schriftgut ist aber wegen seines überwiegend technischen Charakters zur Archivierung weniger geeignet als eine auf die wesentlichen Entwicklungen und Projekte konzentrierte Überlieferung vom MW.

<sup>7</sup> Das Bundesarchiv ist zuständig für das Archivgut zum Bundesverkehrswegeplan sowie zum Bundesfernstraßenausbaugesetz und den hierzu erstellten Bedarfsplänen; seit 2017 verzichtet es aber gänzlich auf die Unterlagen zur Planung und zum Bau einzelner Bundesfernstraßen (Schreiben vom 18.4.2017 an die Landesarchivverwaltungen).

<sup>8</sup> Vgl. schon Bewertungsempfehlungen von 1996, siehe Abschnitt 2.2.

- Meistereien: allenfalls Grundsätze, Organisation und Controlling, insbesondere Verwaltungsvereinbarungen. Ansonsten wird dieser Bereich von Dez. 23 des Zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV verantwortlich betreut.
- zivil-militärische Zusammenarbeit und Katastrophenschutz: soweit federführend bearbeitet. Die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten (MW als Hafenbehörde) einschl. Transport gefährlicher Güter auf Wasserstraßen ist in Ref. 31 angesiedelt.
- Tank- und Rastanlagen: allenfalls in kleiner exemplarischer Auswahl

### **Ref. 43 Straßenverkehrsrecht, Straßenrecht, Güterkraftverkehr, Verkehrssicherheit**

In diesem Bereich sind die Hauptaktenserien zu den einschlägigen Landesgesetzen und wichtigen Verordnungen zu archivieren, soweit hier im MW federführend bearbeitet, ebenso zu substantiell angepassten Bundes- oder EU-Vorschriften. Zu beachten sind außerdem Aktionen zur Verkehrssicherheit, die im MW verantwortlich betreut werden, so z. B. das in Niedersachsen durchgeführte Pilotprojekt „Begleitetes Fahren“. Aus dem Bereich Güterkraftverkehr ist die Jahresstatistik zu beachten, die von Dez. 23 der NLStBV gemeldet wird und in die Landes- (?) und Bundesstatistik einfließt.<sup>9</sup> Auch wurde in Ref. 43 der Feldversuch zum Lang-LKW koordiniert. Ansonsten genügt eine knappe, auf grundsätzliche und konzeptionelle Tätigkeiten des MW konzentrierte Überlieferung.

### **Ref. 44 Schiene, Öffentlicher Personennahverkehr**

Dieses Referat bündelt verschiedene Grundsatzangelegenheiten und Aufsichtsfunktionen, die potentiell archivwürdig sind. Sein Gegenstand wird dominiert von kommunalen Zuständigkeiten sowie privaten bzw. privatisierten Trägern. Er gehörte bislang nur in geringen Teilen und gehört inzwischen gar nicht mehr zum Aufgabenbereich der nds. Straßenverwaltung. Die Aufsicht über den Schienenverkehr obliegt dem Eisenbahnbundesamt (für Bundesbahnen) und seit 1989 der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (für nicht bundeseigene Bahnen; neuer Bestand im NLA-HA in Vorbereitung). Im Mai 2016 hat die LEA von der NLStBV auch die Aufsicht über die Straßenbahnen in Hannover und Braunschweig sowie die sechs Seilbahnen im Harz übernommen. Das MW ist wiederum Aufsichtsbehörde der LEA und auch der 1996 gegründeten Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG). Diese nimmt Funktionen als Aufgabenträger für die Verkehrsplanung im Schienennahverkehr und als Genehmigungsbehörde im Personenlinienverkehr wahr (Quelle: Homepage LNVG; Bestand im NLA: HA Nds. 337). Darüber hinaus ist das Referat beteiligt an der Konzeption und dem Einsatz von Fördermitteln (Schienenverkehr: Landesförderprogramme; Straßenpersonenverkehr: EFRE-Förderprogramme).

### **Ref. 45 Luftverkehr**

Der Luftverkehr gehört zum genuinen Zuständigkeitsbereich sowohl von MW als auch

---

<sup>9</sup> KLA-Arbeitsgruppe: Bewertung von Statistikunterlagen, Abschlussbericht Juni 2016, Bewertungskatalog 2015, EVAS-Nr. 46231: Straßengüterverkehrsstatistik. Es handelt sich um eine Statistik des Bundesamts für Güterverkehr und des Kraftfahrtbundesamts („Fremdstatistik“), siehe <https://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Meta/Ueberuns/Partner/KLA/kla.html> (letzter Abruf 6.2.2025). Zu prüfen: Landesamt für Statistik.

NLStBV und ist dementsprechend breit zu überliefern. Schriftgut zu folgenden Themen ist potentiell archivwürdig:

- Luftfahrtpolitik, Bund-Länder-Koordinierung
- Branchenbetreuung (Ref. 32 nur bestimmte Projekte), auch Fachaufsicht über Luftfahrtunternehmen
- Luftsicherheit (Grundsätzliches, dagegen Einzelfälle allenfalls in kleiner Auswahl)
- Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA, nur Niedersachsen-Bezüge, Umsetzung von Vorschriften)
- Länderübergreifende Zusammenarbeit
- Fachaufsicht NLStBV (Luftsicherheit, Flugplätze)
- Umwelt- und Klimaschutz, Fluglärm
- Rechtsangelegenheiten
- Flughäfen Hannover-Langenhagen und Braunschweig-Wolfsburg: Genehmigungen, Aufsicht, Geschäftsführung der Fluglärmschutzkommissionen
- Betreuung des Aufsichtsratsmandats Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

Von den **Querschnittsreferaten** kommen speziell für den untersuchten Aufgabenbereich besonders in Betracht:

- Z 2 Haushalt, EU-Finanzkontrolle  
Die Haushaltsakten sind in die Bewertung einzubeziehen, zumal es sich beim Straßenbau um eine sehr kostenintensive Landesaufgabe handelt (= Kapitel 08 20).
- Z 3 Zentrale Vergabestelle, Informationstechnik  
Für die Zentrale Vergabestelle gilt das für Z 2 Gesagte entsprechend. Hier ist in erster Linie an problematische Vergaben, Widerspruchsverfahren o.ä. zu denken, die andere Einblicke in die Praxis des Straßenbaus geben können als Planfeststellungen und Sachakten. Entscheidungen in Bauvertragsstreitigkeiten trifft die Vergabekammer (in Ref. 16).
- P 1 Strategische Planung, EU-Angelegenheiten  
(soweit Straßenbau und Verkehr Gegenstand der EU-Förderung sind)

## 3.2 Zentraler Geschäftsbereich der NLStBV

### 3.2.1 Behördenleitung und Stabsstellen

Beim Präsidenten der NLStBV und den Stabsstellen Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitssicherheit und Interne Revision bündeln sich zentrale Aufgaben der Behördenleitung. Die Überlieferung aus diesem Bereich kommt daher bevorzugt in Frage, um die wesentliche Entwicklung der Landesbehörde als Institution zu dokumentieren (ergänzend zur Aufsicht im MW). Da der Präsident außer Handakten keine eigenen Akten führt, ist aus den genannten Stabsstellen eine Auswahl zu treffen:

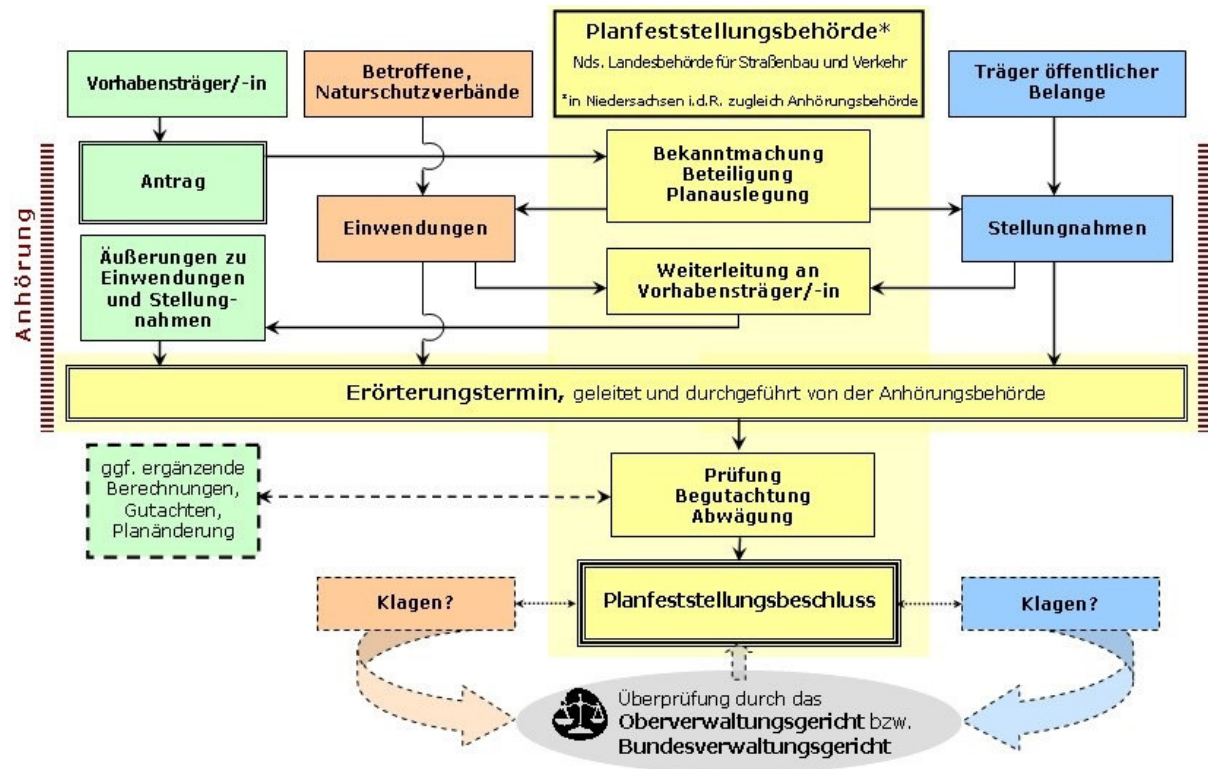
OZ (Ordnungs- ziffer)	Aufgabe	Bewertungsempfehlung
	<b>Behördenleitung</b>	(entfällt)
	<b>Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit</b>	
1	Beantworten von Anfragen	B
2	Veröffentlichungen	A: Jahresberichte und Publikationen
3	Organisation von Veranstaltungen	B
4	Verkehrsfreigabemeldungen an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen	V
5	Gestaltung und Pflege des Internet-Auftritts der NLStBV	evtl. später regelmäßige Web-Archivierung, bis dahin allenfalls komprimierte Dokumentation der Inhalte, sonst V
6	Übersetzungen	V
	<b>Stabsstelle Arbeitssicherheit</b>	
7	Sicherheitstechnische Beratung der Dienststelle und Bediensteten	V
8	Erarbeiten von Maßnahmen zu Verbesserungen der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung	B
9	Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung	B
10	Unterweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen	V
	<b>Stabsstelle Interne Revision</b>	
1	Bekämpfung von Korruption, Vorteilsnahmen u. ä.	B

Die Stabsstelle Planfeststellung (früher Dez. 33) ist dagegen einer wesentlichen Fachaufgabe gewidmet, deren besondere Bedeutung an der direkten Zuordnung zum Präsidenten erkennbar ist. Nach nds. Gesetzgebung werden Autobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen nur nach Planfeststellung gebaut (Gemeindestraßen: Planfeststellung zulässig). Die am Ende des Verfahrens ergehenden Beschlüsse haben sich als „Königsquelle“ für den Straßenbau erwiesen (vgl. 2.3). Empfohlen wird daher die Übernahme aller Planfeststellungsbeschlüsse einschl. Akten zu den vorgeschalteten Scopingterminen und zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -studie (UVP, UVS), da diese nicht in den Planfeststellungsbeschluss eingehen ohne die Einwände und Gegenäußerungen von Betroffenen (Originale).

Bei Gerichtsakten von Klagen gegen das planfestgestellte Bauprojekt sollte eine Bewertung im Abgleich mit der Überlieferung bei den Gerichten erfolgen. Zu bewerten sind nur solche Akten, die zeitlich nach dem Planfeststellungsbeschluss

entstanden sind, z. B. als Resultat einer nachträglichen Überprüfung der Umweltverträglichkeit des Projekts.

Bezüglich der Straßen- und Seilbahnen ging zum 1.5.2016 die Aufsichts- und Genehmigungsfunktion (nicht die Planfeststellung) auf die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht (LEA) über. Das bislang dafür zuständige Dezernat wurde aufgelöst und gab die Akten ab.



Allgemeiner Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens in Niedersachsen  
(Quelle: Homepage NLSfBV)

Für die Zuständigkeiten außerhalb der Planfeststellungsverfahren i.e.S. wird empfohlen:

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung
6	Straßenaufsichtsbehörde für Kreisstraßen einschließlich Ortsdurchfahrten	B
7	Kommunalaufsicht: Aufgaben der fachlichen und rechtlichen Beratung im kommunalen Straßenbau	B
8	Ausnahmegenehmigungen für Bahnübergänge nach § 2 (2) EkrG	V
9	Einsatz Außenstehender zu 1. - 6. [Planfeststellung und Kreisstraßenaufsicht] = Vertragsangelegenheiten bei Einsätzen von Ingenieurbüros, Gutachtern, Rechtsanwälten etc.	V

10	CADEC (Computer Aided Decision) Planfeststellungssoftware	V
11	Vergaben (Grundsatzangelegenheiten Mitwirkung bei Vergaben)	B

### 3.2.2 Geschäftsbereich 1: Steuerung und Interne Dienstleistung

Aus diesem Bereich ist nur eine sehr begrenzte Überlieferung zu bilden. Potentiell archivwürdig ist vor allem Schriftgut zur Struktur und Entwicklung der Landesbehörde (z. B. Geschäftsverteilung) sowie zu fachlich bedingten Spezifika.

#### Dez. 11 (Finanzen und Organisation)

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung
1	Ressourcen	V
2	Organisation Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan Zentr. GB	B A
3	Geschäftsstelle im Zusammenhang mit der Reform der Auftragsverwaltung	B
4	Prüfungen (Bundes- und Landesrechnungshof)	A
5	Sonderaufgaben (Controllingsystem Bundesfernstraßenbau, Binnenmarkt Informationssystem, Verbesserungsvorschläge)	V
6	Vergaben (Grundsatzangelegenheiten Mitwirkung bei Vergaben)	B
7	Haushalt	V
8	Internes Rechnungswesen (KLR, Anlagenbuchhaltung)	V

#### Dez. 12 (Personal und Innerer Dienst)

Alle geschlossenen Personalakten werden im Zentralen Geschäftsbereich verwahrt, eine Bewertung in den regionalen Geschäftsbereichen kann demnach entfallen. Für die Bewertung der Personalakten dieses Verwaltungszweiges sind die entsprechenden Empfehlungen zu beachten (siehe Meilenstein 12).<sup>10</sup>

Zu den übrigen Aufgaben des Dezernates:

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung
1	Personal	s.o.
2	Aus- und Fortbildung	B

<sup>10</sup> Vgl. Bruns/Höötman 2017, S. 35 f.: Personalakten der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe kommen für die Zeit nach 1945 für eine Archivierung nur in Betracht, wenn sie bei der Haupt- und Personalabteilung geführt wurden (nicht bei den Straßen- und Autobahnämtern) und Führungskräfte in leitender Funktion oder besondere Fälle betreffen.

3	Arbeitsplatz- und Arbeitszeitangelegenheiten	V
4	Stellenbewirtschaftung	V
5	Dienstaufsichtsbeschwerden	B
6	Zeitwirtschaft	V
7	Gleitzeit	V
8	Gesundheitsfürsorge und Prävention	V
9	Disziplinar- und Gnadensachen	s.o.
10	Innerer Dienst	V
11	Arbeitssicherheit und Unfallverhütung	Arbeitssicherheitsausschuss: B sonst V
12	Dienstgrundstücke/Dienstgebäude	V

### Dez. 13 (Informations- und Kommunikationstechnologie)

Aus diesem personalintensiven Dezernat mit breitem Aufgabenbereich kommt gleichwohl nur eine sehr kleine Auswahl von Schriftgut bzw. Daten für die Archivierung in Betracht. Zwar wird eine Vielzahl von Fachverfahren (Liste vorhanden) federführend oder begleitend technisch betreut, die inhaltliche Zuständigkeit liegt aber meistens bei den jeweils nutzenden Dezernaten. Seit 2015 werden die Datenhaltung und -sicherung mit dem Ziel zentralisiert, diese an den IT.N zu verlagern. Mit dem „Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen“, kurz OKSTRA®, besteht in Deutschland zum ersten Mal ein umfassender Standard, der alle Bereiche vom Straßentwurf über die Bestandsdokumentation bis zur Erfassung von Verkehrsdaten (ohne dreidimensionale Objektbildung) umfasst und auch in Niedersachsen angewendet wird ([www.okstra.de](http://www.okstra.de), betrieben von der Bundesanstalt für Straßenwesen, daher hier keine Überlieferung zu bilden).

Eine wichtige Ausnahme bildet die Straßeninformationsbank (NWSIB-NI), die in Dez. 13 betreut und gepflegt wird. Das Verfahren ist ungefähr seit dem Jahr 2000 in Betrieb und wird mittlerweile in allen Bundesländern verwendet; die aktuelle Version namens NWSIB ist maßgeblich von Nordrhein-Westfalen entwickelt worden. Es handelt sich dabei um ein Informationssystem über die klassifizierte Straßen in Niedersachsen, mit dem sich auf Basis der Straßengeometrien Sachdaten der NLSfBV darstellen lassen. Eine Historisierung der Straßendaten erfolgt nur im Vollsystem. Für die laufende Pflege der Zustandsdaten und den Nachweis von Veränderungen durch Neubau, Umwidmung, Umstufung liegt die Federführung bei den Dez. 15 (Straßennetz), 21 und 32 (Ingenieurbauwerke). Die Daten der Straßeninformationsbank werden über das Auskunftssystem „NWSIB-Online“ zur Verfügung gestellt

([http://www.strassenbau.niedersachsen.de/service/strasseninformationsbank\\_niedersachsen/straeninformationsbank-niedersachsen-78501.html](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/service/strasseninformationsbank_niedersachsen/straeninformationsbank-niedersachsen-78501.html)). Nicht klassifizierte oder erst in Planung oder Bau befindliche Straßen werden nur teilweise dargestellt. Insbesondere bezüglich der Kreisstraßen sind Aktualität und Vollständigkeit nicht immer gegeben. Der Dienst richtet sich in erster Linie an interessierte Fachleute, andere Organisationseinheiten der Landesverwaltung und Vertragspartner. Aktualität, Vollständigkeit und Korrektheit der hier einsehbaren Daten orientieren sich vorrangig an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Straßenbauverwaltung.

Zur Archivierung siehe Dez. 15, Geoinformationssysteme (GIS).

#### **Dez. 14 (Straßenbaufinanzierung: Bauhaushalte, Generalplanung)**

Archivwürdig sind allenfalls Statistiken oder zusammengefasste Darstellungen über die jeweilige Verwendung/Verausgabung. Es liegen in elektronischer Form und in Papierform Monatsberichte für den Präsidenten vor, welche auch z. B. Kostenschwankungen widerspiegeln (u. a. Einfluss des Ölpreises auf Materialkosten oder von Preiskämpfen). Bundesstatistiken (EVAS) gibt es nicht; zu prüfen ist die Überlieferung des Landesamtes für Statistik.

Aufgrund ihrer mittelverwaltenden Funktion ist Dez. 14 auch eine Art Steuerungsabteilung für die einzelnen regionalen Geschäftsbereiche. Informationen aus diesem Bereich (Mittelverplanung Bundesfernstraßen, Entwicklung des Mittelbedarfs und des Haushalts für Bundesfernstraßen) gehen auch in den jährlichen Geschäftsbericht ein (siehe Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit).

Im EDV-Programm PRIMAS (Projektinformations- und -managementsystem, Fachsoftware für Baufinanzierung und Steuerung) sind alle Straßenbauprojekte von Bund und Ländern erfasst und auch die jeweiligen Fortschritte erkennbar. Die Daten werden landesweit nur von Dienststellen des Landes gepflegt. Veränderungen werden zwar historisiert, jedoch sind keine früheren Stände nachträglich abrufbar. Frühere Zustände ließen sich nur über Ausdrucke dokumentieren. Zudem fehlen oft Verknüpfungen zu den einzelnen Vorgängen der einzelnen Verfahren, weil weder Aktenzeichen noch Vorgangsdateien Pflichtfelder sind. Ein Dokumentmanagementsystem für die gesamten Verfahren liegt damit also nicht vor. Eine Einführung in PRIMAS ist digital verfügbar und dem Bewertungsteam zur Verfügung gestellt worden. Bewertung: nicht archivwürdig.

#### **Dez. 15 (Geoinformation)**

Geodäsie (Vermessung): Anzubieten ist nur Schriftgut über innovative Verfahren.

Geoinformationssysteme (GIS): Dez. 15 liefert u. a. die Geodatenbasis für das Straßen- und Verkehrswesen und ist verantwortlich für die Entwicklung und den Betrieb von Geoinformationssystemen (GIS) und raumbezogenen Fachinformationssystemen (FIS). Auch wird hier der Straßennetzdatenbestand der Straßeninformationsbank aktuell gehalten (zur SIB siehe Dez. 13). Die Landesbehörde bietet zu verschiedenen Themen aktuelle Geofachdaten und WMS-Kartendienste im Internet an

([http://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/geofachdaten\\_und\\_wmskartendienste/gisformate/geofachdaten-und-wms-kartendienste-133771.html](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/geofachdaten_und_wmskartendienste/gisformate/geofachdaten-und-wms-kartendienste-133771.html)), die im Rahmen der INSPIRE-Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates unter Beachtung der Nutzungsbedingungen kostenfrei zugänglich sind.

Mit Blick auf die digitale Archivierung sollten in regelmäßigen Abständen bestimmte Straßenkarten in analoger und digitaler Form archiviert werden (siehe auch Dez. 13). Über das SIB Online lassen sich bereits Karten in verschiedenen Maßstäben und mit unterschiedlichen Inhalten als pdf-Dokument herunterladen.



### 3.2.3 Geschäftsbereich 2: Planung, Bau, Betrieb und Recht

In den Geschäftsbereichen 2 und 3 ist die Mehrzahl der zentralen Fachaufgaben angesiedelt. Mit den Aufgabenbereichen Planung, Bau, Betrieb und Recht zählt der GB 2 zum operativen Kern der Behörde. Daher sind – mit Ausnahme des Bereichs Recht (siehe MW Ref. 43) – inhaltlich große Überschneidungen mit den regionalen Geschäftsbereichen gegeben, mit deren Überlieferung dementsprechend ein Abgleich vorzunehmen ist.

#### Dez. 21 (Bau und Erhaltungsmanagement für Straßen und Ingenieurbauwerke)

Anzubieten ist nur Schriftgut aus den Bereichen Grundsatzangelegenheiten, Konzepte/Strategien, Bedarfsermittlung und Straßenzustand sowie Rastanlagen (OZ: 1.1, 1.2, 2, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1 bis 6.3). Regelmäßig wird der Zustand der Autobahnen (bis 2020), Bundesstraßen und Brücken von einer beauftragten Firma überprüft (in der Regel alle vier Jahre). Die Prüfungsergebnisse bieten einen aussagekräftigen Überblick über den Erhaltungszustand der Straßen und dienen darüber hinaus der Ermittlung des finanziellen Bedarfs für die Aufgabenumsetzung (AZ 31410 bis 31419).

Ansonsten werden die laufenden Akten als nicht archivwürdig bewertet, denn an den konkreten Projekten und Vergaben ist Dez. 21 nur beteiligt, die Hauptakten befinden sich in den regionalen Geschäftsbereichen.

#### Dez. 22 (Planung und Umweltmanagement)

Das Dezernat 22 wurde aus fünf alten Dezernaten zusammengelegt. Aus dieser Vorgeschichte resultieren dessen vielfältige Aufgaben, die in zwei Sachgebieten 1 Umweltmanagement und 2 Planung/Straßenentwurf (nur „Projekte“) mit zwei unterschiedlichen Ablagen zusammengefasst sind. Außerdem gehört zum Dezernat das Sachgebiet 3 Zivil-militärische Zusammenarbeit.

Generell wird zwischen „Fachakten“ (Sammlung von Literatur, rechtlichen und fachlichen Vorgaben) und „Projektakten“ unterschieden.

Im Bereich Umweltmanagement (Landschaftspflege, Immissionsschutz, Gewässer- und Bodenschutz) für Autobahnen (bis 2020), Bundes- und Landesstraßen hat Dez. 22 (a) beratende Funktion für die regionalen GB und ist (b) zuständig für die Formulierung von Vorentwürfen für Baumaßnahmen, die an BMVI gehen und dort einen Sichtvermerk erhalten. Die umweltthematischen Leitlinien werden dagegen in erster Linie von der EU definiert und seitens der NLStBV umgesetzt. Das Dezernat fungiert hier vorrangig als Herausgeber von Leitlinien an die einzelnen regionalen Geschäftsbereiche, die im gesamten operativen Bereich zuständig sind und die die wesentlichen Akten führen. Archivwürdig können allenfalls Akten aus dem Bereich Gremienarbeit sein, hier vor allem zum „Bund-Länder-Fachaustausch Naturschutz“ (zu bewerten; es ist aber zu erwarten, dass wesentliche Beschlüsse in die Behördenakten eingehen). Seit Einführung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 1976 haben die darin verankerten Umweltschutzaspekte im Straßenbau laufend zugenommen. Verstärkt in den letzten Jahren ist eine enorme Ausweitung im Bereich Umwelt, Umweltrecht, UVP/UVS festzustellen.

Im Bereich Planung führt das Dez. ebenfalls die Projektakten in der Regel nicht als Hauptakten, sondern nur begleitend (Betreuung und Koordinierung von Maßnahmen der RGB). Ausnahmen sind Projekte, wo vor der Entwurfsplanung und – sofern es sich um ein Neubauprojekt handelt – nach der Vorplanung auch eine Linienplanung geführt wurde. Dem Dezernat obliegt für die Linienplanung bestimmter größerer Projekte die Federführung (OZ 2.5.1, früher 2.2.2). Die Linienplanung endet mit dem Raumordnungsverfahren (zuständig Landkreise bzw. für Vorhaben von größerer Bedeutung Ämter für reg. Landesentwicklung, früher: Bezirksregierungen). Sie beinhaltet sämtliche Erwägungen zu Korridorbetrachtungen/ -entscheidungen, die nur in den in der NLStBV geführten Akten zu finden sind, jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren. Mindestens bis zu diesem wird die Linienplanung in der NLStBV aufbewahrt. Größere Vorhaben, die über die letzten Jahrzehnte bearbeitet wurden, sind u. a. die Projekte A22/ A20 Küstenautobahn (AZ 31201) und A 39 Salzgitter-Cremlingen (im Umfang von jeweils etwa 5 lfm) oder die Ortsumgehung Ritterhude. Die übrige Linienplanung liegt vorrangig in den RGB.

Projektweise abgelegt sind auch die Raumordnungsunterlagen (OZ 2.5.3, rote Ordner). Diese Verfahren dienen der Überprüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie dem Abgleich mit anderen Raumordnungsinteressen. Sie enthalten über das Planfeststellungsverfahren hinaus eingehende Nachweise u. a. von Bodenbeschaffenheit, Fauna, Umweltverträglichkeit und Biotypen/ biologische Vielfalt.

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung	Erläuterung
1	Umweltmanagement		
1.1	Landschaftspflege		
1.2	Immissionsschutz	<p>Akten zu den Themen Lärmschutz und Luftreinhaltung sind gds. anzubieten. Dazu im Einzelnen:</p> <p>AZ 31260 allg. Vorschriften und Verfügungen zum Lärmschutz und Erlasse des Ministeriums: A  AZ 31261 allg. Unterlagen zur Lärmsanierung/-vorsorge: B  AZ 31261 Neubauprojekte: V  AZ 31262 V</p> <p>Lärmschutz, Lärmsanierung und Umweltverträglichkeit (im Keller „Planung/ Umweltmanagement“): V</p>	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung	Erläuterung
	„Projektakten“ Umweltmanagement ohne Wasser	V	Nur Zwischenergebnisse, keine Hauptakten. Das Endergebnis wird im Planfeststellungsverfahren niedergeschrieben. Auch die UVS werden hier nur begleitet.
	„Fachakten“ Umweltmanagement ohne Wasser = Ordnersammlung mit Fachliteratur, die zur Bearbeitung der Vorgänge benötigt wird, nach sep. Aktenplan	„grüne Ordner“ mit Verfügungen: A  sonst: V	
1.3	Gewässer- und Bodenschutz, Wassertechnik	Vorarbeiten zu Planfeststellungsverfahren: V  Schriftgut der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): V	Es handelt sich um allgemeine Unterlagen der Forschungseinrichtungen. Der allgemeine Standard/ das Ergebnis fließt in die Druckwerke ein. Aktuelle Regelwerke stehen mittlerweile online zur Verfügung, darunter auch die Ergebnisse der FGSV.
2	Planung, Straßenentwurf		
2.1.1	Grundsatzang. Planungs- und Entwurfsvorschriften, Schulungen, Mitwirken beim Erstellen von Vorschriften	Planungs- und Entwurfsvorschriften (Leitlinien): A  Sammlung von allg. nds. Verfügungen (in blauen Ordnern nach AZ abgelegt) zu Straßen und Wegen (Planung und Entwurf) ab 1974: A  Sammlung von allg. Bundesvorschriften (gelbe Ordner): V  sonst: V	Das Schriftgut ist von besonderer Bedeutung für Aufbau und Verwaltungshandeln der Straßenbauverwaltung. Unterlagen nach 2010 (noch benötigt) bei Ref.Itg.
2.1.2 bis 2.2	Entwürfe, IuK, Sicherheitsaudit	V	
2.3	Bedarfsplan, BVWP	V	Für die Bedarfsplanung ist der Bund bzw. das Bundesarchiv zuständig.

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung	Erläuterung
2.4	Verkehrsmodelle und – prognosen	V	Die Prognosen, Schalluntersuchungen usw. sind Teil des Planfeststellungsverfahrens
2.5	Projektsteuerung, Betreuen und Koordinieren von Maßnahmen bis zur planungsrechtl. Absicherung	Linienplanung von größeren Projekten: 1-2 Fälle mit großer öffentl. Aufmerksamkeit (Abgleich mit Ämtern für reg. Landesentwicklung)  zu diesen Projekten auch die Raumordnungsunterlagen (rote Ordner)  Planfeststellungsbeschlüsse (wenige Ausfertigungen, auch im Keller): nach Gegenprüfung mit NLA und Dez. 33: A  sonst: V	s.o.  Für die Raumordnung ist die Straßenbauverwaltung nicht federführend zuständig, aber in den o.g. besonderen Fällen sind diese Unterlagen mit zu übernehmen.
2.6	Mitwirken bei Planungen Dritter (z. B. Raumordnung ...)		
2.7	Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungsprozess	B	
2.8	Vereinbarungen und Kostenteilungen	V	
3	Zivil-militärische Zusammenarbeit	B (VS)	
	Sonstiges:		
--	Allg. Dienstgeschäft (Aktenplan Ziff. 6)	B: Geschäftsprüfungen (6.1.5), Öffentlichkeitsarbeit (6.6), Ausschüsse/Arbeitskreise (6.8), Dienstbesprechungen (6.9)  sonst: V	zu 6.8: vor allem „Bund-Länder-Fachaustausch Naturschutz“; es ist aber zu erwarten, dass wesentliche Beschlüsse in die Behördenakten eingehen
--	Altakten ab 1940 (im Keller „Planung/ Umweltmanagement“, ca. 5 lfm)	u. a. Historie des Landschafts- und Naturschutzes, Pflanzplänen an Autobahnen, Vegetationskarten (auf Grundlage alter Gemarkungskarten),	interessante Quellen für die frühere Bebauung der Straßenränder vor Einführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung	Erläuterung
		Landschaftsgestaltung, Graseinsaat, Ertragsnachweise und Allgemeines zur Baumbepflanzung: A	

### Dez. 23 (Betrieb und Verkehr)

Zum Dezernat gehören drei Aufgabenbereiche. Bei der *Verkehrstechnik* ist es weitgehend federführend, aber auch beratend tätig. In allen Fragen der Straßenverkehrstechnik und der Verkehrssicherheit berät es die regionalen Geschäftsbereiche, beantwortet Anfragen von MW, Landtag, BMVI und Dritten, arbeitet in länderübergreifenden Ausschüssen mit, organisiert Straßenverkehrszählungen, erstellt Gutachten bei Schadensfällen etc. Die Federführung bei Verkehrssicherheitsaktionen liegt allerdings beim MW. Zweitens hat das Dezernat die Federführung bei *verkehrsbehördlichen Aufgaben*, die bis 2004 von den Bezirksregierungen wahrgenommen wurden. Dazu zählen u. a. die Durchführung der StVO und StVZO, das Prüfungswesen für Fahrlehrer und das Verkehrsrecht (nur Anwendungsfälle, ansonsten Bundesangelegenheit). Außerdem liegt hier die Zuständigkeit für den *Straßenbetrieb*, der durch die nachgeordneten Straßenmeistereien sichergestellt wird. Dem Dezernat obliegt die Organisation und Ausstattung der Meistereien, die Behandlung von Grundsatzangelegenheiten, Steuerung/Controlling des Betriebsdienstes, das Prüfen und Genehmigen von Hochbaumaßnahmen (die Bauakten werden jedoch in den regionalen Geschäftsbereichen aufbewahrt), die Optimierung des Winterdienstes einschl. Salzmanagement, die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten etc.

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung	Erläuterung
<b>1</b>	<b>Straßenverkehrstechnik, Verkehrsbehördliche Aufgaben</b>		
1.1 bis 1.4	Allgemeines, Anfragen, Beratung, Ausschüsse	B	
1.5	Verkehrssicherheitsaktionen	V	Federführung MW (auch Projekt „Begleitetes Fahren“)
1.6 bis 1.8	Verkehrstechn. Untersuchungen, Verkehrszählungen	B	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung	Erläuterung
		Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählung (alle 5 Jahre), Verkehrsmengenkarten Nds.: A	
1.9	Verkehrszeichen	B	
1.10	Verkehrstechn. Gutachten bei Schadensfällen	B	
1.11	Lichtsignalanlagen	B	
1.12	Verkehrsbehördl. Aufgaben	A: Auswahl weniger besonderer Veranstaltungen (z. B. Beteiligung mehrerer Bundesländer, Auswirkungen auf die Rechtsprechung, gesellschaftliche Phänomene [„Millionärsrallye“], Fälle mit weit überdurchschnittlichem Aufwand)  sonst V	
1.13	Ordnungswidrigkeiten nach dem PbefG	V	betr. nur LNVG (Fernbusse), deren Überlieferung ist ausreichend
<b>2</b>	<b>Straßenbetrieb</b>		
2.1	Organisation und Ausstattung der Meistereien	B, insbes. Umorganisation der Straßenmeistereien 2009	Akten tlw. noch laufend und in den Meistereien befindlich
2.2	Grundsatzangelegenheiten des Betriebsdienstes	2.2.1 bis 2.2.3: B, insbes. Regelung der Rahmenbedingungen, besondere technische Maßnahmen, besondere (Katastrophen-) Fälle	Federführung in Dez. 12

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung	Erläuterung
		2.2.4 Mitarbeit im Betriebssicherheitsausschuss: V	
2.3	Steuerung des Betriebsdienstes	B	
2.4	Hochbaumaßnahmen auf Meistereien	V	Übernahme vom SBM
2.5 bis 2.6	Winterdienst, Salzmanagement	siehe 2.2	
2.7	IuK im Betriebsdienst	V	
2.8	Koordination RGB- übergreifender Aufgaben	Musterausschreibungen für den Straßenbetriebsdienst: V Schulungs- und Unterweisungsunterlagen: B Aus- und Fortbildungsveranstaltungen: V	
2.9	Verwaltungsvereinbarungen	V	Federführung MW
2.10	Ansprechpartner für Angelegenheiten des Katastrophenschutzes im Straßenbetriebsdienst	V	
2.11	Fahrzeuge und Geräte	V	
2.12	Grundsatzfragen Arbeitssicherheit und Unfallverhütung für den Straßenbetriebsdienst	B	
2.13	Gefahrstoffe, Gefahrgut	Grundsatzangelegenheiten: B Zentrale Steuerung des Umgangs mit Gefahrstoffen: B Ausnahmegenehmigungen für Gefahrguttransporte auf Straße und nicht bundeseigener Schiene: evtl. besondere Fälle in kleiner Auswahl, sonst V	
2.14	Nebenbetriebe und Rastanlagen an BAB	V	
2.15	Abfälle, Abfallentsorgung an Straßen	V	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung	Erläuterung
2.16	Betriebsdienstcontrolling	anzubieten (B) nur: 2.16.2 Jahresarbeitsplanungen 2.16.7 Optimierung des Straßenbetriebsdienstes 2.16.9 Qualitätsmanagement	

### Dez. 24 (Recht)

Die Tätigkeitsfelder des Dezernats sind folgende: öffentlich-rechtliche Angelegenheiten, allgemeine zivilrechtliche Angelegenheiten, Enteignungs- und Entschädigungsrecht, Grunderwerb und Liegenschaftsverwaltung, Bauvertragsrecht, Liefervertragsrecht, Ingenieurvertragsrecht, Vergabewesen/Vergaberecht, Sondernutzungen, Straßenverwaltung, Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, Luftverkehr. Dazu im Einzelnen:

AZ	Farbe Akten-deckel	Inhalt	Bewertung	Erläuterung
05021 RC + lfd. Nr.	beige, vorher grau	Bei Insolvenz von beauftragten Baufirmen unterrichtet das Dezernat alle anderen Dienststellen, um weiteren Schaden vom Land abzuwenden	V	
05100		Streitfälle des Bauvertrags- und Vergaberechts nach VOB/B und VOL/B; ein Auftragnehmer eines RGBs kann die vorgesetzte Dienststelle (Dez. 24) anrufen und um Streitschlichtung bitten. Dabei geht es oftmals um die Frage der angemessenen Vergütung. Wenn der Auftragnehmer mit dem Schlichtungsergebnis nicht einverstanden ist, kann er vor Gericht (i. d. R. LG) klagen.	V	Auch wenn derartige Schlichtungsverfahren nur an dieser Stelle überliefert sind, kommt ihnen kein bleibender Wert zu. Allenfalls sind einige wenige Prozesse bei den Gerichten zu übernehmen.
05100/30 1 + lfd. Nr.	grün	Schadensersatzforderungen der SBV gegen Dritte, Auseinandersetzung der SBV in der Regel mit Versicherungen, Fälle haben in den letzten Jahren zugenommen (z. B. Ölspurbeseitigung, beschädigte Straßenbeläge), ca. 250 Fälle	V (auch in den regionalen GBen, wo die einfachen Fälle behandelt werden)	zumeist Bagatellfälle; die inhaltlich interessanteren Fälle finden sich in den Prozessakten der Justiz; hier sollten derartige Forderungen in kleiner Zahl



AZ	Farbe Akten-deckel	Inhalt	Bewertung	Erläuterung
		pro Jahr, mehr als 50 % gehen vor Gericht		übernommen werden
05100/30 3 + lfd. Nr.	blau	Schadensersatzforderungen Dritter gegen die SBV aufgrund von Verkehrsunfällen der eigenen Flotte, bei Prozessführung ist je nach Schadenshöhe AG oder LG 1. Instanz	V	wie /301
05100/30 4 + lfd. Nr.	rot/ orange / rosa	Schadensersatzforderungen Dritter gegen die SBV im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht , bei Prozessführung ist das LG 1. Instanz, in 90% der Fälle handelt es sich um Verkehrsunfälle, oft im Zusammenhang mit Baustellen, die jedoch nicht von der SBV, sondern von den Firmen zu sichern sind; durch heiße Sommer auch sog. Blow-up-Schäden als Unfallursache	V	wie /301
11501		Schadensersatz aus enteignungsgleichem Eingriff und Amtshaftung bei Bundesstraßen, 10-12 Fälle pro Jahr für ehem. Reg.-Bezirke BS + HA (für LÜ und OL ist RGB OL zuständig)	aussonderungsreife Akten sind dem Landesarchiv in Hannover in einem Verzeichnis anzubieten, anschließend werden durch Aktenautopsie die interessantesten Fälle ausgewählt	
11502		Schadensersatz aus enteignungsgleichem Eingriff und Amtshaftung bei Landesstraßen, wie zuvor	wie 11501	
27001 + Bez. d. Straße / Name d. Person		Grunderwerbsakten: Beratung der Geschäftsbereiche in Flurbereinigungsverfahren und beim Grunderwerb; bis 2004 kamen alle Grunderwerbsfälle ab einer bestimmten Vorlagengrenze zum Landesamt für Straßenbau, seit 2005 ist die Vorlagengrenze aufgehoben und es kommen nur noch schwierigere Fälle aus den RGBen in das Dez. 24; da der Grunderwerb durch die RGBen erfolgt, finden sich die Stellungnahmen des	V	Wenn überhaupt, sollten Grunderwerbsakten in den RGBen bewertet werden. Auch sollten die beim MI entstandenen Akten geprüft werden.

AZ	Farbe Akten-deckel	Inhalt	Bewertung	Erläuterung
		Rechtsdezernates in den regionalen Grunderwerbsakten wieder. Wenn keine Einigung über Entschädigung und Enteignung erzielt werden konnte, wird das MI als Enteignungsbehörde beteiligt.		
31012		Klärung des Kreuzungsrechts an Straßen, Schienen, Flüssen; in der Regel geht es um die Frage der Kostenübernahme	aussonderungsreife Akten sind dem Landesarchiv in Hannover in einem Verzeichnis anzubieten, anschließend werden durch Aktenautopsie die interessantesten Fälle ausgewählt	
31023 (+R, wenn dazu ein Prozess geführt wurde)		Sondernutzung Bundesstraßen; die Akten enthalten eine bunte Mischung an Sondernutzungen, wie etwa Zufahrten zu Anliegergrundstücken, Klagen gegen Gebührenerhöhung bei Gewerbegrundstücken, Kreuzungsrecht. Die meisten Fälle werden erst durch das zuständige Verwaltungsgericht geregelt.	V	bei den Verwaltungsgerichten sollten derartige Fälle in kleiner Zahl übernommen werden
31024		Anbaurecht an Bundesstraßen; kaum Fälle, die außergerichtlich geklärt werden, selbst wenn es z. B. um die Aufstellung von Werbetafeln geht	V	wie 31023
31033 (+R, wenn dazu ein Prozess geführt wurde)		Sondernutzung Landesstraßen, wie 31023	V	wie 31023
31034		Anbaurecht an Landesstraßen, wie 31024	V	wie 31023
31040		Beratung der RGBe in Rechtsstreitigkeiten	B	ggf. in Abgleich mit den Akten der RGBe
31042		Zuständigkeit als Vergabekammer endete 2003; seitdem ist die Vergabekammer beim MW erstinstanzlich zuständig für Nachprüfungsanträge bei öffentlichen Vergaben; in 2.	aussonderungsreife Akten sind dem Landesarchiv in Hannover in einem Verzeichnis anzubieten, anschließend	Bewertung ist bei der aktuellen Vergabekammer fortzusetzen (Sitz in ehem. Bez.Reg. Lüneburg)

AZ	Farbe Akten-deckel	Inhalt	Bewertung	Erläuterung
		Instanz ist das OLG Celle zuständig	werden durch Aktenautopsie die interessantesten Fälle ausgewählt	
alle anderen Akten			sind dem Landesarchiv zur Bewertung anzubieten	

### 3.2.4 Geschäftsbereich 3: Projektentwicklung, Ingenieurbauwerke und Verkehr

#### Dez. 31 (Projektentwicklung, Großprojekte und Sonderaufgaben)

Nach dem Geschäftsverteilungsplan werden in diesem Dezernat zur Zeit (2018) bestimmte Projekte bearbeitet, die sich durch neue Formen öffentlich-privater Kooperation auszeichnen:

- OZ 1 ÖPP-Projekt (Straßenbau in öffentlich-privater Partnerschaft, mehrere Vorhaben)
- OZ 2 Projekt B3 Südschnellweg (Bahnüberführung – Landwehrkreisel)
- OZ 3 Funktionsbauverträge (neue Vertragsart mit Verpflichtung des Auftragnehmers über den reinen Bau hinaus z. B. für den Straßenzustand in bestimmter Frist)

Der straßenbauliche Kern der Bauvorhaben (OZ 1 und 2) wird durch die Planfeststellungsbeschlüsse abgedeckt. Entsprechend den bei Dez. 22 dargelegten Empfehlungen sind Großprojekte mit federführender oder substantieller Mitwirkung des ZGB in Auswahl archivwürdig. Erst recht muss dies für Projekte und auch formale/organisatorische Überlegungen (OZ 3) gelten, bei denen innovative Verfahren erprobt werden. Gerade für diesen Bereich ist allerdings ein Abgleich mit der Überlieferung des MW vorzunehmen.

#### Dez. 32 (Konstruktiver Ingenieurbau)

Das Dezernat ist zuständig für den Entwurf und die Prüfung einschl. Statik von Ingenieurbauwerken (v. a. Brücken) und Tunneln. Den Entwurf mit einer ersten Kostenschätzung liefern jeweils die RGBe, für die baurechtliche Genehmigung gelangen die Akten dann zu Dez. 32. Seit 2003 legt eine Delegationsrichtlinie zwei Wege der baurechtlichen Genehmigung fest:

- (a) Entwürfe von „überschaubarem“ Umfang können durch das Dez. 32 genehmigt werden, das die Akten dann an Dez. 21 und an die RGBe sendet; im Dez. 32 selbst verbleibt nur ein kleiner Rest.

(b) Entwürfe „anspruchsvoller“ Bauwerke bedürfen auch der Genehmigung des BMVI.

Nach erfolgter Genehmigung gehen die Akten zurück an die RGe und von dort weiter an die Auftragsnehmer, die nun eine detaillierte Berechnung vornehmen und zur Prüfung einreichen. Nach zwei Prüfschritten (sog. „Grünverfahren“ [externe Prüfung durch ein Ingenieurbüro] und „Rotverfahren“ [interne Prüfung]) erteilt der Leiter von Dez. 32 Baufreigabe. Die Akten verbleiben dann in den RGen, solange die Bauwerke bestehen. Nur von dort sind folglich Akten anzubieten und zu übernehmen. Ausnahmen könnten gemacht werden, wenn Akten des Dezernates z. B. zum Brückenbau/Statik mit langen Aufbewahrungsfristen dauerhaft aufbewahrt werden sollen, diese stünden dann zur Benutzung auch bereits zur Verfügung, solange die Bauwerke noch stehen.

Noch im Rahmen der digitalen Archivierung zu bewerten ist die in Dez. 32 geführte Datenbank „SIB-Bauwerke“ (NWSIB BW, Teil der Straßeninformationsbank, siehe Dez. 13). Sie enthält alle Ingenieurbauwerke, d. h. neben Brücken vor allem Lärmschutzwände und Tunnel (momentan ca. 14.000 Bauwerke mit einer jeweils eigenen Nummer). Prüfberichte und Straßenkarten sind mit hinterlegt. Eintragungen in SIB-Bauwerke werden im ZGB und den RGen vorgenommen. Altakten wie z. B. ältere Bauwerksbücher und Prüfberichte wurden nachträglich nicht vollständig eingepflegt, sie finden sich als Scans auf einem internen Server. Die Originale der gescannten Akten wurden an die RGe abgegeben.

### **Dez. 33 (neu) Luftverkehr**

Seit 2016 liegt der Luftverkehr nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Geschäftsbereiche Oldenburg und Wolfenbüttel, sondern des Zentralen Geschäftsbereichs in Hannover. Die Aufgaben sind aber verteilt auf Personal an den Standorten Hannover, Braunschweig und Wolfenbüttel.

Aufgaben (nach Homepage NLStBV)

- Genehmigung und Überwachung von Flugplätzen  
Bei den Flughäfen ist die NLStBV zuständig für den Seeflughafen Cuxhaven/Nordholz; für die Flughäfen Hannover-Langenhagen und Braunschweig/Wolfsburg liegt die Zuständigkeit beim MW. Die NLStBV ist außerdem zuständig für die Genehmigung von Modellfluggeländen.
- Luftfahrtunternehmen, Flugschulen  
Zu den Aufgaben der Luftfahrtbehörde gehört die Genehmigung und Überwachung des Betriebs von Luftfahrtunternehmen und von Flugschulen (Flugzeuge, Hubschrauber und Freiballone) für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln.
- Flugbetrieb, Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen  
Flugzeuge dürfen nur auf dafür bestimmten Flugplätzen starten und landen (sog. Flugplatzzwang). Die Praxis erfordert jedoch immer wieder Ausnahmen. Die NLStBV erteilt in besonderen Fällen auch Erlaubnisse für den Flugbetrieb außerhalb von Flugplätzen oder ermöglicht im Einzelfall auf solchen Flugplätzen zu starten oder zu landen, die dafür eigentlich nicht bestimmt sind.

Genehmigungspflichtig sind beispielsweise auch Bannerschleppflüge, Lasttransporte mit Hubschraubern oder Flüge unterhalb der sog. Sicherheitsmindesthöhe, etwa zu Film- und Fotozwecken, sowie Flugtage und Wettbewerbe.

- Fragen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern  
Insbesondere in den Sommermonaten gehört es zum Alltag der Luftfahrtbehörde, Beschwerden von Bürgern nachzugehen, die sich durch zu tief fliegende Luftfahrzeuge oder durch zu risikofreudige Piloten gestört oder gefährdet fühlen.
- Luftfahrtpersonal  
Erteilt werden die luftverkehrsrechtlichen Erlaubnisse für die Führer von Flugzeugen, Hubschraubern, Segelflugzeugen und Freiballonen, soweit es sich um Flugbetrieb nach Sichtflugregeln handelt. Auch die Abnahme von Prüfungen erfolgt durch die Luftfahrtbehörde, bei denen neben dem Verwaltungspersonal auch erfahrene Berufspiloten beschäftigt sind. Nicht jeder, der eine Lizenz einmal erworben hat, bleibt tauglich. Die Luftfahrtbehörde nimmt Hinweise auf gesundheitliche oder fachliche Defizite zum Anlass, die Tauglichkeit und Zuverlässigkeit von Luftfahrern im Interesse der Luftsicherheit und der Bevölkerung bei gegebenem Anlass auf den Prüfstand zu stellen.
- Sicherheitsüberprüfung von Personal  
Das Thema Sicherheit und Sicherheitsüberprüfung von Personal der Fluglinien und Bodenpersonal an Flughäfen hat insbesondere seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 an Bedeutung gewonnen. Die Landesbehörde ist für die Überprüfung der Zuverlässigkeit bestimmter Personenkreise an den Flughäfen Hannover-Langenhagen, Braunschweig/ Wolfsburg, Lemwerder und Cuxhaven/ Nordholz zuständig. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Anfang 2005 in Kraft getretenen [Luftsicherheitsgesetz](#).

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung	Erläuterung
1	Standardisierung/ Managementsystem	B: 1.5 Statistik	
2	Luftverkehr		
2.1	Flugbetriebstechnische Prüfung (allg.)	B	
2.2	Flugplätze, Genehmigung und Aufsicht	B	
2.3	Beauftragte/r für Luftaufsicht	V	
2.4	Bodenabfertigungsdienste	V	
2.5	Luftfahrthindernisse- Beteiligung als Träger öffentlicher Belange	V	
2.6	Unbemannte Luftfahrtsysteme, Erlaubnisse und Ausnahme von Betriebsverbot	V	
2.7	Flugbetrieb		

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung	Erläuterung
2.7.1 bis 2.7.2	versch. Erlaubnisse	V	
2.7.3	Besondere Nutzung des Luftraums	B	
2.7.4	Sicherheitsmindesthöhe	V	
2.7.5	Luftfahrtveranstaltungen	B	
2.7.6	Fluglärmbeschwerden	B	
2.8	Luftfahrtpersonal (Lizenzen, Flugschüler, theor. u. prakt. Prüfung)	V	
2.9	Luftfahrtunternehmen, Genehmigung und Aufsicht	B	
2.10	Luftfahrerschulen		
2.10.1	Genehmigung und Aufsicht von Luftfahrerschulen	B	
2.10.2	Genehmigung und Aufsicht von Flugprüfern	V	
2.11	Luftverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten	V	
3	Luftsicherheit		
3.1	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG (Überprüfung von Personen)	nur OZ 3.1.1 Grundsatzaufgaben: B, Antragsbearbeitung: V	
3.2	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg		
3.2.1	Luftsicherheit am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg § 5 und § 8 LuftSiG	B	
3.2.2	Ausschreibungen und Vergabe der Leistungen nach §5 LuftSiG am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg	V	
3.2.3	Abrechnung der Luftsicherheitsgebühren am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg	V	
3.3	Luftsicherheit am Flughafen Cuxhaven-Nordholz	B	
3.4	Luftsicherheit auf anderen Flugplätzen	B	
3.5	Luftsicherheitsrechtliche Ordnungswidrigkeiten	V	
4	Hafensicherheit	V	nur Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 11 NHafenSG (Personen)

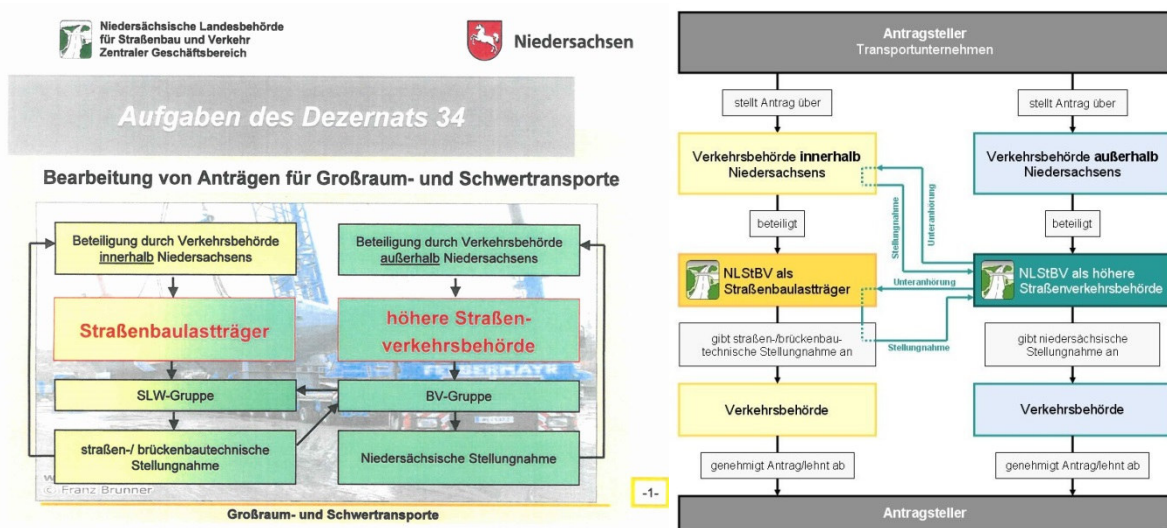
### **Dez. 34 (Großraum- und Schwertransporte [GST])**

Das Dezernat 34 ist als Straßenbaulastträger zuständig für die Genehmigung von Schwertransporten und gibt (a) in dieser Funktion eine Stellungnahme für Transporte ab, die innerhalb Niedersachsens beantragt werden, oder gibt (b) als beteiligte Behörde eine Stellungnahme für Niedersachsen ab, wenn Schwertransporte das Land lediglich durchfahren. Das dabei verwendete System ist VEMAGS (Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte [<http://www.vemags.de/>]), über das die Stellungnahmen abgewickelt werden (momentan ca. 500 bis 600 Stellungnahmen pro Tag, Tendenz steigend).

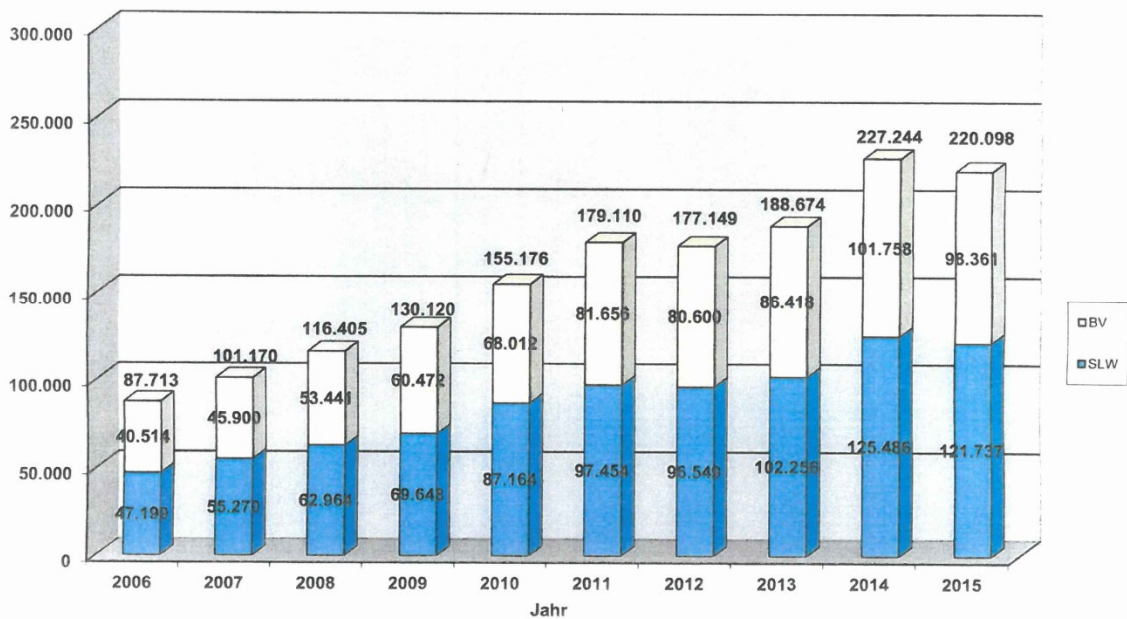
Die einzelnen Stellungnahmen, die den ganz überwiegenden Teil des Schriftgutes ausmachen, sind nicht archivwürdig. Von größerer Bedeutung erscheinen dagegen die Statistiken, die mit Hilfe von VEMAGS generiert werden können und auch für die Mittel- und Personalplanung des Dez. 34 herangezogen werden. Momentan werden Statistiken allerdings nicht systematisch geführt.

Für das Landesprojekt zur Begleitung von GST durch Private (vgl. Dez. 31) war MI, Ref. 24, federführend.

Zum Antragsverfahren und zur Statistik (Quelle: Homepage NLStBV):



Anträge Großraum- und Schwertransporte



BV: Beteiligungsverfahren im Rahmen von Großraum- und Schwertransporten; Zustimmung des Landes Niedersachsen  
 SLW: Stellungnahme als Straßenbaulastträger für Bundesfern-, Landes- und die betreuten Kreisstraßen



### 3.2.5 Geschäftsbereich 4: Mobilitätsmanagement

#### Dez. 41 (Straßenverkehrstelematik: Planung, Entwurf und Implementierung der telematischen Infrastruktur)

Die Verkehrstelematik (datengestützte Fernsteuerung des Verkehrs durch Verknüpfung von Telekommunikation und Informatik, z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen abhängig vom Verkehrsaufkommen und Wetter) wird seit den 1990er Jahren bundesweit genutzt und weiterentwickelt. Zu überliefern sind vor allem innovative/alternative Strategien für Niedersachsen und hier durchgeführte (Pilot-) Projekte. Dabei ist für die technische Seite der Entwicklung ein aktenmäßiger Nachvollzug nicht anzustreben. Es genügt daher für den Bereich Telematik die konzentriertere Überlieferung des MW; das in Dez. 41 entstehende Schriftgut kommt nur im Bereich Strategisches Verkehrsmanagement für eine Archivierung in Betracht, soweit hier federführend und konzeptionell gearbeitet wird.

OZ	Aufgabe	Bewertungs-empfehlung	Erläuterung
1	Straßenverkehrstelematik	V	Übernahmen vom MW ausreichend
2	Strategisches Verkehrsmanagement		
2.1	Allgemeine Angelegenheiten	V	
2.2	Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten	V	
2.3	Organisation und Projektbetreuung von Verkehrsmanagement-Projekten	B	
2.4	Entwicklung von Vorgaben und Strategien für das Verkehrsmanagement	B	
2.5	Konzeption, Planung, Entwicklung und Implementierung von Systemkomponenten und Applikationen	V	
2.6	Organisation und Planung von Verkehrslenkungskonzepten sowie Entwicklung und Fortschreibung von Verkehrsmanagementplänen	B	
2.7	Organisation, Einrichtung, Weiterentwicklung und Abstimmung zuständigkeitsübergreifendes Verkehrsmanagement (u. a. CBM, LISA, LDC-Korridore)	V	
2.8	Planung und Organisation des Baustellenmanagements	V	
2.9	Planung und Entwicklung von Steuerungskonzepten zur Einbindung von Lichtsignalanlagen (LSA) in strategische Netzsteuerungen	B	

OZ	Aufgabe	Bewertungs-empfehlung	Erläuterung
2.10	Einzelfallbezogene Aufgabenwahrnehmung im Bereich der StVO, soweit nicht die unteren Verkehrsbehörden zuständig sind	V	

### Dez. 42 (Verkehrszentrale: Koordination der Verkehrsmanagement-, Betriebs- und Tunnelzentrale)

In diesem Dezernat überwiegen operative und technische Aufgaben sowie Mitwirkungen, sodass Anbieterung und Archivierung nahezu entfallen können.

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung	Erläuterung
1	Koordination der VMZ (gemäß Kooperationsvereinbarung zwischen Land Niedersachsen und Region Hannover)	Hauptakte mit Vereinbarung A, sonst V	
2	Grundsatzangelegenheiten des operativen Verkehrs-, Betriebs- und Tunnelmanagements	V	
3	Betriebs- und Tunnelzentrale (BTZ)	V	

**Fernmeldemeistereien** Hannover und Oyten: V

### 3.3 Regionale Geschäftsbereiche der NLStBV

Es folgt eine Übersicht auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplan der NLStBV, dargestellt am Beispiel des Regionalen Geschäftsbereichs Wolfenbüttel.

Hinweis: Die Zuständigkeit der NLStBV und damit auch der regionalen Geschäftsbereiche für die Autobahnen endete mit der Gründung der Autobahn GmbH des Bundes am 1.1.2021. Akten, die sich auf Planung und Bau von Autobahnen beziehen und die sich noch in den regionalen Geschäftsbereichen befinden, wurden oder werden in absehbarer Zeit an die Autobahn GmbH abgegeben.

#### Fachbereich 1: NLStBV – Regionaler Geschäftsbereich WF (Stabsstelle Strategische Planung, Controlling, Projekte)

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
<b>1</b>	<b>Strategische Planung</b>	
1.1	Mitwirkung und Koordination bei Zielbildung und Produktplanung	V (Übernahme ZGB)
1.2	Erarbeiten von einheitlichen Rahmenvorgaben für Kontrakte	V (Übernahme ZGB)
1.3	Mitwirkung bei der Ressourcenplanung und dem Ressourceneinsatz	V (Übernahme ZGB)
<b>2</b>	<b>Controlling</b>	
2.1	Kosten- und Leistungsrechnung, Berichtswesen, Kennzahlen	V
2.2	Durchführung von Soll-/Ist-Vergleichen und Feststellung von Zielabweichungen	B
2.3	Abweichungsanalysen, Diskussionen der Analyseergebnisse mit den Verantwortlichen, Erarbeiten von Alternativen, Vorschläge für Gegensteuerungsmaßnahmen und Konsequenzen, Maßnahmenpläne	B
2.4	Förderung der Qualitätsverbesserung	B
2.5	Anregung und ggf. Anleitung zur Durchführung vertiefender Analysen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Folgekostenermittlungen, Anwendungen sonstiger Instrumente (z. B. Prozesscontrolling)	B
2.6	Initiierung von und Mitwirkung bei Kennzahlenvergleichen, Vorschlag und Aufbau von Vergleichsringen (Benchmarking)	V

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
2.7	Zusammenarbeit mit zentralem Controlling in Angelegenheiten des Controllings von grundsätzlicher und geschäftsbereichsübergreifender Bedeutung (Arbeitskreise)	V
<b>3</b>	<b>Projekte</b>	
3.1	Mitwirkung bei der Überwachung und Steuerung von Projekten auf Basis der Projektplanung	V

### NLStBV – Regionaler Geschäftsbereich WF Sachgebiet 11 (Personal, Sondernutzung)

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
<b>11</b>	<b>Personal/ Sondernutzung</b>	
<b>11.1</b>	<b>Personalangelegenheiten</b>	
	Personalangelegenheiten der Beamtinnen/Beamten und Tarifbeschäftigten	V (Bewertung von Personalakten im ZGB)
	Ausschreibungen, Bewerbungen	
	Erholungs-, Sonder-, Bildungsurlaub, Arbeits- und Dienstbefreiung	
	Vorschüsse	
	Einzelpersonalien	
	Arbeitszeitregelungen	V
	Zeiterfassung	V
	Ersatz von Sachschäden	V
	Reise-, Umzugskosten, Trennungsgeld	V
	Siegelführung, Dienstaussweise	V
	Fortschreiben der Personaldatei im VORSYSTEM	V

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Angelegenheiten der Frauenbeauftragten, Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretung und berufsständischen Organisationen	V
	Allgemeine Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung, der Arbeitsschutzgesetze sowie des arbeitsmedizinischen Dienstes	V
	Schadenshaftung, Disziplinarangelegenheiten und Abmahnungen	V
	Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	V
	Dienstposten- und Arbeitsplatzbeschreibungen	V
	Organisation der Aus- und Fortbildung	
	Stellenbewirtschaftung der Beschäftigten der Straßenmeistereien	V
	Bewirtschaftung der Personalmittel für Landeswörter	
<b>11.2</b>	<b>Sondernutzung und sonstige Nutzung</b>	V
	Sondernutzungen, Gestattungen und sonstige Nutzungen	B (besondere Einzelfälle)
	Anbau an Verkehrsstraßen (Ausnahmen vom Bauverbot, Zustimmungen bzw. Genehmigung von baulichen Anlagen Dritter)	
11.3	Rechtsangelegenheiten	B (besondere Einzelfälle)
	Straßenanliegerrecht	V
	Grundsatzfragen des Gebührenrechts	V
	Angelegenheiten des Wasser- und Wasserverbandsrechts (außer Beitragszahlungen)	V
	Sonstige Rechts-, Streit- und Beschwerdeangelegenheiten, Vorbereitung von Verträgen und Vereinbarungen (ausgenommen Angelegenheiten des Aufgabenbereiches 2 sowie Bau- und Ingenieurvertragsrecht, Kreuzungsrecht)	V
	Dienst- und Mietwohnungen	B
	Schadenersatz und Haftpflichtsangelegenheiten infolge	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	- von Verkehrsunfällen unter Beteiligung verwaltungseigener Fahrzeuge	B
	- Beschädigung von Straßenanlagen	B
	- Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	B

### NLStBV – Regionaler Geschäftsbereich WF Sachgebiet 12 (Grunderwerb)

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
<b>12</b>	<b>Grunderwerb</b>	
<b>12.1</b>	<b>Angelegenheiten des Grunderwerbs</b>	
	Fortschreibungsbücher	B
	Abwickeln von An- und Verkaufsverträgen	
	Disponieren und Bewirtschaften der Haushaltsmittel mit PRIMAS	V (Übernahme in ZGB)
	Bearbeiten von Abschlags- und Schlusszahlungen sowie Rückforderungen	V
	Vergabe von Straßenschlussvermessungen	V
	Grunderwerbsteuerangelegenheiten	V
	Abgabe und Verkauf von Grundstücken	B
	Verwaltungsmäßige Abwicklung von Immissionsentschädigungen	B
	<b>Liegenschaftsmanagement</b>	
	Verwalten der Grundstücke und Gebäude (ausgenommen Dienstgrundstücke und Dienstgebäude)	B
	Beitragszahlungen an Wasser- und Bodenverbände	V
<b>12.2</b>	<b>Eigene Baufeldbeschaffung</b>	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Vorbereiten von Kaufverträgen, Ermitteln von Verkehrswerten und Nebenentschädigungen	B
	Verhandeln und Abschließen von Kaufverträgen	
	Bauerlaubnisverträge	
	Verträge über befristete Nutzungsverhältnisse	
	Abwicklung der Verträge über befristete Nutzungsverhältnisse Entschädigungsvereinbarungen	B
	Baufeldbeschaffung im Flurbereinigungsverfahren und im Umlegungsverfahren nach BauGB	B
	Vorbereiten und Abwickeln von Besitzeinweisungs-, Entschädigungs- feststellungs- u. Enteignungsverfahren	
	Baufeldbeschaffung durch Dritte	

#### NLStBV – Regionaler Geschäftsbereich WF Sachgebiet 13 (Haushalt/Innerer Dienst)

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
<b>13</b>	<b>Haushalt/ Innerer Dienst</b>	
<b>13.1</b>	<b>Haushalt</b>	
	Prüfungsmittelungen der Rechnungshöfe	V
	Allgemeine Angelegenheiten des Haushaltsrechts	
	Buchungsstelle (externes und internes Rechnungswesen)	V
	Sachhaushalt	V
	Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	V
	Verwalten des Handvorschusses	V
	Anlagenbuchhaltung	V

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Überwachen der haushaltsmäßigen Abwicklung des Gesamthaushalts in Abstimmung mit den Titelverwaltern	V
<b>13.2</b>	<b>Innerer Dienst</b>	13
	Geschäftsverteilung	
	Geschäfts-, Aktenordnung, Hausordnung	B
	Allgemeine Regelungen zu Geschäftsprüfungen	
	Verwahren und Verwalten von Vereinbarungen	B
	Bewirtschaften der Dienstgrundstücke	B
	Liegenschaftsmanagement	
	Betriebsüberwachung	B
	Anmietung	
	Ausstatten der Arbeitsplätze, Diensträume und Dienstgrundstücke	
	Geschäftsbedarf	V
	Dienst- und Schutzkleidung	V
	Zentrale Dienste	V
	Postein- und -ausgangsdienst	V
	Bücherei	V
	Koordinieren der Dienstreisen einschließlich Einsatz der Dienst-Pkw	V
	Material- und Vordruckverwaltung, Inventarisierung	V
	Schreibdienst	V
	Botendienst	V
	Vervielfältigungsdienst, Druckerei	V



OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Fernsprechdienst	V
	Hausdienst	V
	Kraftfahrdienst (Dienst-Pkw)	V

**Fachbereich 2: NLStBV – Regionaler Geschäftsbereich WF Sachgebiet 21  
(Generalplanung/Fachplanung anderer Planungsträger/Vermessung/Landschaftspflege)**

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
<b>21.1</b>	<b>Generalplanung</b>	V (Übernahme in ZGB)
	Steuern der Straßenbauprojekte	
	Fortschreiben und Pflegen der Daten der Generalplanung	
	Koordinierungsaufgaben für Straßenbauprojekte (Dringlichkeitsreihung, Maßnahmenabgrenzung und Verkehrseinheiten)	
	Planen und Überwachen der Ausbildung der Baureferendarinnen und -referendare	
<b>21.2</b>	<b>Fachplanung anderer Planungsträger</b>	V (falls NLA zuständig: Übernahme bei federführenden Planungsträgern)
	Raumordnungsprogramme	
	Landesplanerische Rahmenprogramme	
	Flächennutzungs- und Bebauungspläne	
	Flurbereinigungsverfahren	
	Planungen anderer Verkehrsträger, der Wasserwirtschaft, von Versorgungsunternehmen	
	Dorferneuerungsmaßnahmen	
	Generalverkehrspläne	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Vorhaben der Infrastruktur im militärischen Interesse und zur zivilen Verteidigung	
	Aufstellen von Vereinbarungen	
<b>21.3</b>	<b>Vermessung</b>	
	Straßeninformationsbank	
	Durchführen vermessungstechnischer Aufgaben im Innen- und Außendienst	V
	Entwurfsvermessung	
	Bauvermessung	
	Vermessung für Erhaltungsaufgaben	
	Fachliches Vorbereiten und Abwickeln externer Ingenieurleistungen	
	Beschaffen, Kalibrieren und Verwalten von Vermessungsgeräten und -instrumenten und Kleinteilen	
	Beschaffen, Verwalten, Aufbereiten analoger und digitaler Geo-Basisdaten für das Straßenwesen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegenschaftskarte, Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)</li> <li>• Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)</li> <li>• Topografische Karten, Amtlich Topografisch Kartografisches Informationssystem (ATKIS)</li> <li>• Luftbilder, Orthophotos</li> <li>• Daten für Straßenbestandsdokumentation (Straßenbestandspläne, Netzgeometrie SIB)</li> <li>• Weitere raumbezogene Fachinformationssysteme (FIS)</li> </ul>	V (Ausnahme evt. Luftbilder)
	Analysieren und Präsentieren von Geobasisdaten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Thematische Karten (Netznotenkarte, SIB-basierende Darstellungen, Straßenbestandspläne)</li> <li>• Herstellen kartografischer Sonderprodukte</li> </ul>	
	Unterstützen des Vermessungsdezernates des zGB	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Testen von Vermessungsinstrumenten und -verfahren sowie der zugehörigen Software	
	Konzeption und Koordinierung der NWSIB	
	Unterstützen beim Aufbau und dem Führen von Fachinformationssystemen und bei Schulungen	
<b>21.4</b>	<b>Landschaftspflege</b>	
	Landschaftspflegerische Fachbeiträge zur Straßenplanung	
	Aufstellen, Zusammenfassen und Mitwirken beim Erarbeiten von Unterlagen gem. § 6 UVPG einschl. des Einsatzes Außenstehender	
	Sondergutachten zu den Schutzgütern des UVPG-Mensch mit Wohnumfeld, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft, Sach- und Kulturgüter	
	Aufstellen landschaftspflegerischer Begleitpläne, Umsetzen der Eingriffsregelung einschl. des Einsatzes Außenstehender	
	Stellungnahmen zu fachspezifischen Einwendungen und Anfragen	B
	Aufstellen landschaftspflegerischer Ausführungspläne einschl. der Leistungsbeschreibung und des Einsatzes Außenstehender	
	Vergabe, ökologische Bauüberwachung, Abnahme, Aufmaß und Abrechnung von Landschaftsbauarbeiten	
	Pflege und Unterhaltung	
	Pflege und Unterhaltung von landschaftspflegerischen Maßnahmen	
	Vorbereitung und Abwicklung von Baumschauen und Baumkontrollen	
	Fachliches Mitwirken bei Baumkontrollen und Baumschauen	
	Führen des Kompensationsflächenkatasters Niedersachsen (NIKOLAUS)	
	Gehölzwertberechnungen und Ablösung	B
	Gehölzwertgutachten für Grunderwerb und Schadensersatz	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Ablösungsberechnungen für Landschaftsbestandteile	
	Funktionskontrollen an Kompensationsmaßnahmen	

### NLStBV – Regionaler Geschäftsbereich WF Sachgebiet 22 (Straßenplanung und -entwurf; Planfeststellung

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
<b>22.1</b>	<b>Straßenplanung und -entwurf; Planfeststellung</b>	V
	Straßenplanung	
	Straßennetzgestaltung	
	Bedarfspläne, Bedarfsermittlung, Planungsempfehlungen	
	Verkehrsuntersuchungen	
	Verkehrswirtschaftliche Untersuchungen (Nutzen-Kosten-Untersuchungen)	
	Planungsgebiete	
	Linienplanung	
	Herstellen von Unterlagen für die Antragskonferenz	
	Ausarbeiten von Varianten	
	Variantenbeurteilung im Gesamtzusammenhang (Verkehr, Wirtschaftlichkeit, Städtebau, Agrarstruktur etc.)	
	Raumordnungsverfahren für Straßenplanungen	
	Linienbestimmungsverfahren	
	Aufstellen von Projektnetzplänen	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Entwurfsaufstellung	V
	Erarbeiten von Planungsanträgen	
	Erstellen der Unterlagen für die Projektkonferenz	
	Erstellen und Prüfen von Entwürfen	
	Abstimmen mit anderen Planungsträgern und sonstigen von der Planung Betroffenen	
	Wassertechnische Untersuchungen einschl. Aufstellung der erforderlichen Unterlagen	
	Aufstellen von Unterlagen für das Verfahren zum Erlangen der Baurechte	
	Aufstellen und Prüfen von ergänzenden Ausführungsunterlagen	
	Kostenteilungsberechnungen	
	Fachliches und vertragliches Vorbereiten und Abwickeln externer Ingenieurleistungen	
	Mehrjahres- und Jahresprogramm für alle Dienstleistungen Außenstehender	
	Planfeststellung	V (Übernahme bei ZGB, aber A als Ersatzüberlieferung für noch nicht archivierte Planfeststellungsbeschlüsse aus der Zeit vor 2005 (Auflösung der Bezirksregierungen))
	Beantragen von Verfahren zur Erlangung der Baurechte	
	Erarbeiten von Stellungnahmen zur Planfeststellung	
	Vertreten des Entwurfs im Planfeststellungsverfahren	
	Wasserbehördliche Genehmigungen (Verfahren)	
	Vereinbarungen	
	Verwalten der Planunterlagen	V
<b>22.2</b>	<b>Immissionsschutz</b>	B
	Erstellen und Prüfen schalltechnischer Untersuchungen (auch für bestehende Straßen)	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Erstellen und Prüfen von Schadstoffuntersuchungen	
	Entwerfen und Gestalten von Lärmschutzanlagen	
22.3	<b>Durchführung der Sicherheitsaudits für die Phasen 1 bis 3 gemäß ESAS</b>	B

### Fachbereich 3: NLStBV – Regionaler Geschäftsbereich WF Sachgebiet 31 (Vergabe- und Vertragswesen/Bauüberwachung)

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
31	<b>Vergabe- und Vertragswesen/ Bauüberwachung</b>	
31.1	<b>Vergabe- und Vertragswesen</b>	V (neue Vergaberichtlinien vom Bund aber auch vom Land, deren Umsetzung den einzelnen FB überlassen ist)
	Allgemeine Angelegenheiten des Vergabe- und Vertragswesens (VOB, VOL, VOF, HOAI)	
	Organisation und Durchführung der Submissionen	V
	Bauvertragsstreitigkeiten	V (Entscheidung bei Widersprüchen durch Vergabekammer beim MW; bedeutende Rechtsstreitigkeiten sind evt. bei den Gerichten zu übernehmen)
31.2	<b>Bauüberwachung</b>	V
	Zentrale Einsatzplanung für die Bauüberwachungskräfte (auch Externe)	
	Überwachen und Abrechnen von Bauvorhaben	V

**NLStBV – Regionaler Geschäftsbereich WF Sachgebiet 32 (Bauprogramme, Baufinanzierung/Straßenbau (Instandsetzung, Erneuerung, Um-/Aus- und Neubau))**

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
<b>32.1</b>	<b>Bauprogramme, Baufinanzierung</b>	
	Insolvenzverfahren, Abtretungen, Pfändungen u. dgl.	V (Amtsgerichte)
	Titelverwaltung Bauhaushalt	V
	Prüfen der Bauprogrammreife (zusammen mit FB 4)	V
	Aufstellen und Abwickeln der Bauprogramme	V
<b>32.2</b>	<b>Straßenbau (Instandsetzung, Erneuerung, Um-/Aus- und Neubau)</b>	
	Disponieren und Bewirtschaften der Haushaltsmittel mit PRIMAS	V (Bewertung ZGB)
	Bautechnik, Baustoffe	V (Bewertung ZGB)
	Bautechnik	V (Bewertung ZGB)
	Gutachten (bauvorbereitende Gutachten)	V/in Ausnahmen B (Gutachten bieten eventuell im Blick auf Bodenuntersuchungen, Umweltfaktoren eventuell ein schärferes Bild als die Planfeststellungsbeschlüsse)
	Überwachen und Auswerten von Versuchen	B
	Auswerten bautechnischer Erfahrungen (auch Fachliteratur)	V
	Prüfen und Beurteilen von Bauweisen	V (Bewertung ZGB)
	Baustoffangelegenheiten	V (Bewertung ZGB)
	Organisieren der Kontrollprüfungen und zentrales Auswerten	V
	Kontrollieren und Auswerten der Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen	V
	Wiederverwendung ausgebaute Stoffe	V

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Kontaminierte ausgebaute Stoffe	B
	Überprüfen von Produktionsstätten (z. B. Mischwerke, Sandgruben, Steinbrüche)	V (Bewertung Gewerbeaufsichtsämter)
	Fachliches und vertragliches Vorbereiten und Abwickeln externer Ingenieurleistungen	V
	Bauvorbereitung	V
	Projekt- und Objektnetzpläne (Abstimmung und Steuerung aller einzelner Beteiligter bei der Terminplanung in der Bauvorbereitung für ein einzelnes Objekt)	V
	Erfassen der Bauleistungen nach Art und Umfang für die Leistungsbeschreibung	V
	Ausschreiben und Prüfen der Angebote	V
	Vergabe von Bauaufträgen	V
	Bauabwicklung	V
	Einweisen der Auftragnehmer auf der Baustelle	V
	Fortschreiben der Kostenanschläge und Finanzierungspläne	V
	Eignungs- und Kontrollprüfungen, Schiedsuntersuchungen	V
	Fachliches Anleiten und Kontrollieren der Bauüberwachungskräfte	V
	Vorbereiten und Durchführung von Maßnahmen der baulichen Erhaltung (ohne Instandhaltung), Um-/ Aus- und Neubau	V
	Durchführung der Sicherheitsaudits für die Phase 4 gemäß ESAS	V
	Beteiligung an der förmlichen Abnahme der in der Zuständigkeit des Sachgebietes 32 durchgeführten Baumaßnahmen	V
	Förmliche Abnahme der in der Zuständigkeit des SG 32 durchgeführten Baumaßnahmen	V



**NLStBV – Regionaler Geschäftsbereich WF Sachgebiet 33 (Bauwerksplanung, Bau und Erhaltung von Ingenieurbauwerken)**

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
<b>33.1</b>	<b>Angelegenheiten der Bauwerksplanung sowie Erhaltung und Bau von Ingenieurbauwerken</b>	
	Allgemeine technische Verwaltung der Ingenieurbauwerke	V (Übernahme ZGB)
	Führen der Brückendatenbank, Brückenlisten und Durchlassammelbücher, der Brückenkarten, Brückenbücher und Brückenakten	
	Verwalten der Bestandspläne und Plankammern	
	Führen der Netzkarten mit Brückentragfähigkeiten und eingeschränkten Lichtraumprofilen	
	Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen/Baulastträger	
	Baustoffe, Bauweisen, Gutachten und Versuche	B
	Neubau, Um- und Ausbau, Erneuerung sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Ingenieurbauwerken	
	Bauwerksprüfungen nach DIN 1076	
	Bauprogramme für selbständige Ingenieurbauwerksmaßnahmen	
	Disponieren und Bewirtschaften der Haushaltsmittel mit PRIMAS, für selbständige Ingenieurbauwerke	
	Militärisches Einstufen und Beschildern von Brücken	B
	Entwurf von Ingenieurbauwerken	A/B (komplett archivwürdig sind denkmalgeschützte Ingenieurbauwerke – Vergleich mit Akten des Landesdenkmalamts steht noch aus)
	Vergeben, Betreuen, Abnehmen und Abrechnen von Bodenerkundungsarbeiten einschl. ingenieurgeologischer und wassertechnischer Gutachten	
	Vergeben, Betreuen, Abnehmen und Abrechnen von Entwurfsarbeiten	
	Aufstellen von Entwürfen	
	Kostenberechnungen und Finanzierungspläne	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Bauvorbereitung	V
	Objektnetzpläne	
	Erfassen der Bauleistungen nach Art und Umfang für die Leistungsbeschreibung	V
	Ausschreiben und Prüfen der Angebote	
	Vergabe von Bauaufträgen	
	Bauabwicklung	
	Einweisen der Auftragnehmer auf der Baustelle	
	Fortschreiben der Kostenberechnungen und Finanzierungspläne	
	Eignungs- und Kontrollprüfungen, Schiedsuntersuchungen	
	Fachliches Anleiten und Kontrollieren der Bauüberwachungskräfte	V
	Vorbereiten der förmlichen Abnahme von Neubauarbeiten und Durchführen von Teilabnahmen	
	Beteiligung an der förmlichen Abnahme der in der Zuständigkeit des Sachgebietes 33 durchgeführten Baumaßnahmen	
	Kostenberechnungen bei Gemeinschaftsbauvorhaben	V
	Prüfen und Genehmigen von Ausführungsunterlagen	
	Ablösungsberechnungen	V
	Verfolgen von Gewährleistungsansprüchen	
	Fachliches und vertragliches Vorbereiten und Abwickeln externer Ingenieurleistungen für selbstständige Ingenieurbauwerke	V

**Fachbereich 4: Sachgebiet 41 Betriebliche Erhaltung und Instandhaltung**

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
<b>41</b>	<b>Betrieb</b>	
<b>41.1</b>	<b>Betriebliche Erhaltung und Instandhaltung</b>	
	Planung, Organisation und Durchführung und Überwachung der Ausbildung der Praktikantinnen und Praktikanten und der Bauoberinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter	V V
	Angelegenheiten der Straßenaufsicht	
	Koordinierung von Geschäftsprüfungen bei den Meistereien	
	Allgemeine Angelegenheiten der Meistereien	V V (Bewertung ZGB) V (Bewertung ZGB)
	Programme für die betriebliche Erhaltung und Instandhaltung nach den Maßgaben des Managements der Straßenerhaltung	
	Ermittlung und Anmeldung des Gesamtressourcenbedarfes für den Straßenbetriebsdienst auf Basis der Jahresarbeitsplanung	
	Strategische Steuerung der Ressourcen für den Straßenbetriebsdienst; Mittelverteilung und Abstimmung des grundsätzlichen Leistungsprogrammes	V (Bewertung ZGB)
	Bearbeitung von Vorschlägen und Anfragen zum Unterhaltszustand des Straßennetzes	
	Disponieren und Bewirtschaften der Haushaltsmittel mit PRIMAS	
	Titelverwaltung UI-Haushalt	
	Qualitätssicherung und Plausibilisierung der Bestandsdaten	V
	Ausschreibung und Vergabe von Unternehmerleistungen für den Betriebsdienst	
	Einweisen der Auftragnehmer auf der Baustelle	V
	Bauabwicklung	
	Fortschreibung der Kostenanschläge	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Vorbereitung und Durchführung von förmlichen Abnahmen und Teilabnahmen	
	Kostenberechnung von Kostenanteilen Dritter auch bei Gemeinschaftsbau-vorhaben	
	Ausschreibung und Vergabe von externen Ingenieurleistungen für den Betriebsdienst	
	Zentrale Verwaltung der Bürgschaftsurkunden	V
	Organisation der Schulung des Straßenwartungspersonals	V
<b>41.2</b>	<b>Management der Straßenerhaltung</b>	
	Koordinierungsstelle für betriebliche Erhaltung und Instandhaltung	V
	Straßenzustandserfassung und -bewertung, Mängelanalyse	V (siehe Datenbank UI -ZGB)
	Vorschläge für geeignete baulich Maßnahmen	V
	Erstellung von Projektunterlagen zur Anmeldung von Erhaltungsmaßnahmen	V
	Erstellung eines mittelfristigen Erhaltungsprogrammes (Maßnahmenplanung, Maßnahmenoptimierung)	V
<b>41.3</b>	<b>Betriebsdienst, Nebenanlagen und Nebenbetriebe</b>	
	Organisation und Koordination des operativen Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes	V
	Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Betriebsdienst	V
	Organisation der Dienstbesprechungen mit den Leiterinnen und Leitern der Meistereien	B
	Umsetzung der Gefahrstoffverordnung	V
	Unfallverhütung, Arbeitssicherheit	V
	Zentrales Beschaffen von Baustoffen und Materialien	V
	Grundsätze des Entsorgens von Abfall und gefährlichen Abfalls im Betriebs-dienst	B
	Organisation des Straßenwinterdienstes; Ausschreibung und Vergabe von Winterdienstleistungen	V

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
	Koordination und Überprüfung von Räum- und Streuplänen	B (Fachbereich 4 unterhält eig. Wetterstationen)
	Straßenzustands- und Wetterinformationssystem	V
	Beschaffung und Anmietung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Krafffahrzeugen, Maschinen und Geräten, Baubüros und Unterkunftswagen	V B (Innovationen)
	Verwaltungseigene Tankstellen	
	Fernmeldewesen (AUSA-Netz, Mobilfunk, Betriebsprechfunk, Telekommunikation)	B
	Technische Angelegenheiten der baulichen Unterhaltung und Erweiterung sowie des Neubaus der Straßenmeistereien und anderer Nebenanlagen	V V
	Katastrophenschutz, Leistungsverpflichtungen nach dem Bundesleistungsgesetz und dem Verkehrssicherungsgesetz	B
	Wahrnehmen der straßenbaulichen Belange im Zusammenhang mit Neben-anlagen an Straßen	
	Angelegenheiten der Nebenanlagen und -betriebe	
	Straßenbehördliche Freigabe von Ausführungsunterlagen der Nebenbetriebe und Rastanlagen	
	Begleiten von Baumaßnahmen der Hochbauverwaltung	V
	Zuwendungen des Bundes und des Landes an kommunale Baulastträger zur Förderung von Straßen- u. Brückenbaumaßnahmen	V
	Stellungnahme und Prüfung von Baumaßnahmen der zivilen Infrastruktur von militärischem Interesse	B
<b>41.4</b>	<b>Baulast</b>	
	Durchführen von Verfahren zur Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen	B
	Stellungnahmen zu Festsetzungen und Änderungen von Ortsdurchfahrts-grenzen	V B (NWZIB Übernahme ZGB)
	Straßenverzeichnisse, Straßenkarten, Straßenatlas	

OZ	Aufgabe	Bewertungsempfehlung/ Erläuterung
<b>41.5</b>	<b>Finanzhilfen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Entflechtungsgesetz) *</b>	
	EntflechtG: Operative Aufgaben	
	Beratung der Zuwendungsempfänger	V (Landkreise) V (Landkreise) V (Landkreise)
	Prüfen der Anmeldungen, Aufstellung der Programme, Prüfung der Anträge, Bewilligung und Überwachung der Verwendungen sowie Abrechnung der Maßnahmen	
41.6	Tunnelmanagement *	
		Entfallen nach Rücksprache mit dem GB Wolfenbüttel seit der Gründung der Autobahn GmbH am 1.1.2021

\* Nicht in allen RGB`s

#### Fachgebiet 42: Verkehrsmanagement

OZ	Aufgabe	Zuständig
<b>42</b>	<b>Verkehrsmanagement/ Verkehrsbehörde BAB</b>	
<b>42.1</b>	<b>Verkehrsmanagement</b>	
	Verkehrssicherheit	B
	Bearbeiten von Eingaben zur Verkehrssicherung in verkehrstechnischer Hinsicht	B
	Vertreten der Belange der SBV in den Unfallkommissionen, Verkehrsschauen und Ortsterminen	B
	Auswerten von Unfallstatistiken und Unfallmeldungen	V (Federführung Polizei)
	Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssicherheit	B
	Stellungnahme in Anhörungsverfahren zu verkehrsbehördlichen Anordnungen	
	Bearbeiten und Durchführen von verkehrsbehördlichen Anordnungen	B

OZ	Aufgabe	Zuständig
	Verkehrszählungen, -befragungen, und -beobachtungen	B
	Verkehrsführung; Verkehrsführung an Baustellen, Sicherung von Arbeitsstellen	
	Umleitungen, Bedarfsumleitungen	
	Sondertransporte	
	Manöver und Übungen von Streitkräften	
	Straßenzustandsbedingte Verkehrsbeschränkungen gemäß §45 Abs. 2 und 3 der StVO	
		V (Übernahme ZGB)
	<b>Verkehrstechnik</b>	
	Allgemeine Angelegenheiten der Straßenverkehrstechnik	
	Entwerfen und Berechnen von Lichtsignalanlagen sowie von elektronischen Anlagen zur Verkehrsbeeinflussung und -lenkung	B
	Fachliches und vertragliches Vorbereiten und Abwickeln externer Ingenieur-leistungen	V
	Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Lichtsignalanlagen, elektronische Anlagen zur Verkehrsbeeinflussung und -lenkung, Beleuchtungsanlagen und Verkehrszeichen	B (evtl. Innovationen) V
	Bauvorbereitung	
	Erfassen der Bauleistungen nach Art und Umfang für die Leistungsbeschreibung	
	Ausschreiben und Prüfen der Angebote	V V
	Vergabe von Bauaufträgen	V
	Bauabwicklung	V

OZ	Aufgabe	Zuständig
	Einweisen der Auftragnehmer auf der Baustelle	V
	Fortschreiben der Kostenanschläge und Finanzierungspläne	V
	Eignungs- und Kontrollprüfungen, Schiedsuntersuchungen	B (nur Schiedsuntersuchungen)
	Fachliches Anleiten und Kontrollieren der Bauüberwachungskräfte	V
	Vorbereitung und Durchführung der Förmlichen Abnahmen und Teilabnahmen der in der Zuständigkeit des SG 42 durchgeführten Bauarbeiten	V
	Kostenberechnung bei Gemeinschaftsbauvorhaben und Bauvorhaben auf Veranlassung Dritter	V
	Ablösungsberechnungen	V
	Verfolgen von Gewährleistungsansprüchen	V (Garantiezeit für Straßenbauten: 5 Jahre, Markierungen 1 Jahr)
	Aufstellen von Beschilderungs- und Markierungsplänen	V
	Ausstatten der Straßen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Leit- und Schutzeinrichtungen und Fahrbahnmarkierungen	
	Straßenverkehrstechnische Belange bei Planung und Entwurf von Knotenpunkten und von Anlagen für den Fußgänger- und Radverkehr	B (evtl. Innovationen) B
	Überwachen, Erhalten und Anpassen bestehender Lichtsignalanlagen und elektronischer Anlagen zur Verkehrsbeeinflussung und -lenkung an die verkehrliche und technische Entwicklung	
	Fachliches und vertragliches Vorbereiten und Abwickeln externer Ingenieurleistungen	B V
<b>42.2</b>	<b>Verkehrsbehörde BAB* (bis 2020)</b>	Entfallen nach Rücksprache mit dem GB Wolfenbüttel seit der Gründung der Autobahn GmbH am 1.1.2021
	Untere Verkehrsbehörde BAB	
	Straßenverkehrliche Stellungnahmen zur Benutzung öffentlicher Straßen	
	Straßenverkehrsbehördliche Angelegenheiten zur Führung und Regelung des Straßenverkehrs	



OZ	Aufgabe	Zuständig
	Wahrnehmen der straßenverkehrsbehördlichen Aufgaben nach dem „Gesetz über Zuständigkeiten nach der StVO auf den BAB“ auf den vom GB betreuten Strecken	

\* Nicht in allen RGB`s

## 4. Zusammenfassung

Nach wie vor hat der Aufgabenbereich Straßenbau/Verkehr eine sehr große gesellschaftliche Bedeutung, dem aber die archivische Überlieferung bislang nicht ausreichend gerecht wird. Auch für die Zeit des Baubooms im 20. Jahrhundert werden mit Blick auf die teilweise lange Aufbewahrung in der Straßenbauverwaltung noch größere Übernahmen nachzuholen sein. Vor allem empfiehlt das Bewertungsteam eine vollständige Archivierung der Planfeststellungsbeschlüsse als „Königsquelle“ zu dieser Kernaufgabe. Ansonsten werden Hilfestellungen zu einer klassischen Sachaktenbewertung nach Aufgaben, Zuständigkeit und Federführung gegeben.

Das Bewertungsteam erhofft sich eine Fortschreibung des Modells im Lauf der nächsten Anbietungen, in Zusammenarbeit mit den anbietenden Stellen und auch im Zusammenhang des Gesamtprojektes, soweit sich Berührungspunkte zu anderen Ressorts ergeben haben. Dabei wird auch die Frage zu behandeln sein, wann und in welcher Form die Planfeststellungsbeschlüsse an das Landesarchiv abgegeben und dort allgemein benutzbar sein werden. Idealerweise wäre auch die kommunale Verwaltung in die Bewertungsempfehlungen mit einzubeziehen. Schließlich hat vor allem die digitale Archivierung (Stichwort Datenbanken/Informationssysteme) Fragen aufgeworfen, die in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe für die digitale Archivierung noch zu klären sind.

## 5. Abkürzungen

A	Archivwürdig (Bewertungsentscheidung)
AZ	Aktenzeichen
B	Bewerten (Bewertungsentscheidung -> Einzelprüfung notwendig)
BAB	Bundesautobahn
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GST	Großraum- und Schwertransporte
GVPI	Geschäftsverteilungsplan
LNVG	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
NArchG	Niedersächsisches Archivgesetz
NLA	Niedersächsisches Landesarchiv
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
OZ	Ordnungsziffer (im Geschäftsverteilungsplan der NLStBV)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PFV	Planfeststellungsverfahren
RGB	Regionale(r) Geschäftsbereich(e) der NLStBV
SBV	Straßenbauverwaltung
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V	Vernichten (Bewertungsentscheidung)
VMZ	Verkehrsmanagementzentrale
ZGB	Zentrale Geschäftsbereiche der NLStBV

## 6. Literatur

- Bruns/Höötman 2017: Nicola Bruns/Hans-Jürgen Höötman, Grundzüge der Bewertung von Personalakten im Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 86, 2017, S. 27-36
- Deecke 2013: Deecke, Klara, ‚Hessen Mobil‘ als Herausforderung für die archivische Überlieferungsbildung. Analysen und konzeptionelle Überlegungen für ein Archivierungsmodell der hessischen Staatsarchive zur Straßen- und Verkehrsverwaltung (Transferarbeit Archivschule Marburg 2013)
- Hindelang, Sabine / Walther, Peter: Von der Wegebauintendance zum Landesamt für Straßenbau (1764-1989), in: Es begann mit 12000 Talern, Hrsg. von der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen, Hildesheim 1989, S. 9-51
- Verbindungen schaffen – 250 Jahre staatlicher Wege- und Straßenbau, hg. von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Text u. Red.: Niedersächsisches Institut für Historische Regionalforschung, Hannover 2014.
- Vorworte zu den Beständen NLA HA Nds. 500 (MW) und NLA HA Nds. 530 (Nds. Landesamt für Straßenbau) ([www.arcinsys.niedersachsen.de](http://www.arcinsys.niedersachsen.de))
- Walther, Peter: Straßenbau in Niedersachsen 1945 - 2000. Ergebnisse - Ereignisse – Erlebnisse, Köln 2011 (Archiv für die Geschichte des Straßen- und Verkehrswesens, Heft 25).
- Weikert, Antje: Bewertung und Übernahme von Massenakten der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 48, 1998, S. 40-43.

## 7. Anhang

Erlass StK 1996 (aus Intranet NLA, 25.05.2018):

**Straßenbauverwaltung Empfehlungen:  
Erlass StK, 22.5.1996, Az.: 02 102 (neu: 56303/16)**

Vorschlag des Hauptstaatsarchivs:

Die folgenden Überlegungen gelten für die Zeit bis 1994. Seitdem haben die nachgeordneten Dienststellen der Straßenbauverwaltung größere Selbständigkeit erhalten, die sich auch in der Aktenführung niederschlägt. Für die Überlieferung nach 1994 sind deshalb die Akten von Landesamt und Straßenbauämtern zu gegebener Zeit noch einmal zu vergleichen.

Akten der Straßenbauverwaltung werden vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, vom Landesamt für Straßenbau (zuvor Dezernat im Landesverwaltungsamt), von den Bezirksregierungen sowie von den Straßenneubauämtern und Straßenbauämtern angeboten.

Auf ministerieller Ebene ist eine knappe Überlieferung zu grundsätzlichen Fragen von Verkehrsplanung und Straßenbau greifbar. Unterlagen zur Durchführung von Einzelmaßnahmen, die hier allenfalls zur Kenntnis gebracht werden, sind in der Regel jedoch in Auswahl von den nachgeordneten Dienststellen zu übernehmen.

Das Landesamt für Straßenbau war mit seiner Vorgängerbehörde, der Abteilung Straßenbau im Nieders. Landesverwaltungsamt, bis 1974 federführend für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren bei Bundesautobahnen, Bundesfernstraßen und Landstraßen. Seitdem liegt diese Aufgabe bei den jeweiligen Bezirksregierungen. Akten der "gesamtplanerischen Begutachtung", die den Akten der eigentlichen Planfeststellungsverfahren vorausgehen, und - in stärkerer Auswahl - Akten der Planfeststellungsverfahren sind deshalb nach 1974 bei den Bezirksregierungen zu archivieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufbewahrungsfrist für diese Akten in ihrer Gesamtheit auf zehn Jahre festgesetzt worden ist, während Protokoll und Beschluss 30 Jahre aufgehoben werden. Um gegebenenfalls auch die in einzelnen Fällen sicher archivwürdigen Anlagen wie Eingaben u. ä. übernehmen zu können, ist hier eine Bewertung spätestens nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist vorzunehmen. Als archivwürdig anzusehen sind beim Landesamt zudem die Protokolle der zweimal jährlich stattfindenden Amtsvorstandskonferenzen sowie die gedruckten internen Jahresberichte.

Bei den Straßenbauämtern befinden sich in vollständiger Form die Unterlagen zu Statik und Planung größerer Bauvorhaben (außer Brücken). Sie sollten hier in strenger Auswahl übernommen werden. Das Landesamt für Straßenbau verfügt dagegen über eine vollständige Sammlung zum Brückenbau. Die entsprechenden Unterlagen sind deshalb - ebenfalls in strenger Auswahl - vom Landesamt zu übernehmen. Für die Zeit vor 1950 sollte die Überlieferung der nachgeordneten Bauämter zudem vor allem auf Akten mit Fotos und anderen bildlichen Darstellung aus der Bauzeit ausgewählter Brücken und Streckenabschnitte überprüft werden (z. B. beim

Reichsautobahnbau), da derartige Unterlagen im Landesamt nicht in entsprechender Form überliefert sind.

Personalakten der Lohnempfänger werden in den Straßenbauämtern aufbewahrt, die der Beamten im Landesamt für Straßenbau. Personalakten der Angestellten wurden bis 1994 generell im Landesamt geführt. Für eine Übernahme sind auf der Ebene der Straßenbauämter vor allem Personalakten aus der Zeit vor 1950 von Interesse. Für die folgenden Jahre dürfte es ausreichen, Personalakten - nach strenger Auswahl - vom Landesamt zu übernehmen.

Als nicht archivwürdig wurden die folgenden Aktengruppen eingestuft:

- die beim Straßenbauamt Hannover vor der Zentralisierung der Bezügeabrechnung für die Nieders. Landesbehörden im Nieders. Landesverwaltungsamt in den Jahren 1979 bis 1989 angefallenen Besoldungsakten der nieders. Straßenbauämter (für davorliegende Jahre auch in einigen anderen Straßenbauämtern).
- Haushaltsunterlagen, allgemeine Verfügungen sowie Akten zur Unterhaltung der Straßen und Meldungen zu Unfallschäden auf der Ebene der unteren Straßenbauverwaltung sowie die auf dieser Ebene aufzubewahrenden geltenden Verfügungen und Verträge.

Karten, die zu archivwürdigen Akten gehören, sind grundsätzlich noch einmal gesondert auf ihre Archivwürdigkeit hin zu überprüfen.